vorgeschlagen für:
Ausschuss für Finanzen und Kommunales

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Erste Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinderechts-Novelle 2026)

[Verf-2025-361326/23]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis der letzten Jahre zeigen ein Anpassungserfordernis in mehreren Bereichen des oö. Gemeinderechts. Deshalb wird mit der vorliegenden Novelle nunmehr auch im oö. Kommunalrecht die Digitalisierung umgesetzt und es werden begleitende datenschutzrechtliche Bestimmungen erlassen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:
- Implementierung von Digitalisierungs-, automationsunterstützten Vollziehungs- und ergänzenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
- erleichterte Verleihungsregelungen bei Ehrungen;
- Verankerung von Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten als Gegenstand eines Ausschusses;
- Begleitregelungen zur Attraktivierung von Verwaltungsgemeinschaften;
- Klarstellungen betreffend den Beginn der Mandatsausübung;
- flexiblere Regelungen bei der Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters;
- Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung im Gemeindevorstand und Stadtsenat bei Vakanz;
- Möglichkeit der Speicherung und der Abrufmöglichkeit von Sitzungen des Gemeinderats;
- Erweiterung der Verhandlungsschrift um Anfragen und Antworten;
- teilweise Anhebung der (Zuständigkeits-)Wertgrenzen;
- Entfall der zwingenden Verwendung des Gemeinde- und Stadtsiegels;

- Ermöglichung der Beschlussfassung im Umlaufweg im Fall außergewöhnlicher Umstände beim Gemeindevorstand und Stadtsenat;
- Festlegung der Zuständigkeit für die Erlassung einer Hausordnung;
- zusätzliche Ermächtigungen beim Voranschlagsprovisorium;
- Entfall der Genehmigungspflicht bei bestimmten Veranlagungen.

Darüber hinaus forciert das Land Oberösterreich die Deregulierung auch auf kommunaler Ebene. Das Ziel ist, eine zielgerichtete, schlanke, effektive und moderne Verwaltung zu schaffen, die administrative Abläufe vereinfacht, Hürden abbaut und so den derzeitigen Anforderungen gerecht wird. Dazu sind auch die Gesetze so einfach und effizient wie möglich zu gestalten. Veraltete Bestimmungen müssen entfernt oder überarbeitet werden. Dieser Gesetzentwurf setzt diese landesweiten Vorgaben konsequent um, soweit dies mit den besonderen Aufgaben und Funktionen des Gemeindeorganisationsrechts vereinbar ist.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I
(Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit soll ein amtliches Inhaltsverzeichnis vorgesehen werden.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Die Verpflichtung, ein Gemeindesiegel zu haben, entfällt. Wenn eine Gemeinde aber ein Siegel verwendet, muss dieses die bisherigen Anforderungen (Bezeichnung der Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde sowie der Name der Gemeinde) erfüllen. Ein allfällig freiwillig verwendetes Siegel kann unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben auch elektronisch angebracht werden.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 9a Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 67 Abs. 3, § 69 Abs. 5, § 69b Abs. 3, § 72 Abs. 2):

Es erfolgt eine Änderung der Formulierung aus legistischen Gründen.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2):

Die derzeitige Regelung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft enthält keine Regelung über eine Änderung einer bereits gebildeten Verwaltungsgemeinschaft, etwa durch den Beitritt weiterer Gemeinden. Das führt dazu, dass in einem derartigen Fall die bestehende Verwaltungsgemeinschaft formell aufzulösen ist und sodann mit den neuen Gemeinden formell neu zu bilden ist. Im Sinn der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ist es künftig auch möglich, auf Basis übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft durch die bloße Anzeige der Änderung bei der Landesregierung zu ändern. Wird die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft nicht binnen acht Wochen untersagt, kann die Verwaltungsgemeinschaft ihre Tätigkeit nun in neuer Konstellation fortsetzen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 1):

Die bislang vorgesehene Drei-Viertel-Mehrheit für die Verleihung einer umfassenden allgemeinen Ehrung gemäß Abs. 1 ist bisweilen eine doch sehr hohe Hürde und soll deshalb durch eine Mehrheit von zwei Dritteln ersetzt werden. Für die Aberkennung gilt jedoch weiterhin die Mehrheit von drei Vierteln gemäß Abs. 4. Damit soll der Verbindlichkeit von Ehrungen Rechnung getragen werden, die auch bei der nunmehr erleichterten Verleihungsmöglichkeit mitbedacht werden soll.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 4):

Im Gleichklang mit dem Oö. Ehrenzeichengesetz werden auch auf kommunaler Ebene Regelungen betreffend die Zurückstellung von Ehrenzeichen aufgenommen; Erben sind von den Rückstellungspflichten nicht umfasst.

Zu Z 7 (§ 16 Abs. 7 und 8):

Diese Änderung berücksichtigt - angelehnt an die Formulierung des Oö. Ehrenzeichengesetzes - datenschutzrelevante Erfordernisse bei Aberkennungsverfahren von Ehrenzeichen.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3):

Dabei handelt es sich um Zitatanpassungen.

Zu Z 9 (§ 18b Abs. 1):

Künftig sind auch Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten zwingend Gegenstand eines Ausschusses. Es genügt, wenn diese Angelegenheiten in einem Pflichtausschuss mitbehandelt werden. Es ist nicht erforderlich, dass es für diese Angelegenheiten einen eigenen Pflichtausschuss geben muss.

Zu Z 10 und 11 (§ 20 Abs. 4, 4a und 4b):

Die Änderung betreffend **Abs. 4** entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4 erster und zweiter Satz und hängt damit zusammen, dass die vielen Inhalte des bisherigen Abs. 4 im Sinn der leichteren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit auf mehrere Absätze aufgeteilt wurden.

Mit **Abs. 4a** wird die Möglichkeit geschaffen, in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats auch nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder, denen ein Mandat zugewiesen wurde (§ 69 Oö. Kommunalwahlordnung) und die ihre Wahl nicht binnen einer Woche nach der Wahl ablehnen (§ 74 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung), in Organe des Gemeinderats zu wählen.
In der konstituierenden Sitzung nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Nehmen diese schon vorher als Mitglieder eines Ausschusses an einer Ausschusssitzung teil, haben sie vor der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses das Gelöbnis abzulegen. Eine weitere Angelobung im Gemeinderat ist nicht mehr notwendig **(Abs. 4b)**.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 8):

Siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Z 3.

Zu Z 13 (§ 23 Abs. 1 Z 4):

Diese Verweiskorrektur ist bedingt durch die mit Z 10 und 11 vorgenommenen Änderungen notwendig.

Zu Z 14 (§ 29 Abs. 6):

Es wird klargestellt, dass von dieser Bestimmung auch eine „interne“ Wahl, zB die Wahl eines Mitglieds des Gemeindevorstands zur Vizebürgermeisterin bzw. zum Vizebürgermeister, erfasst ist.

Zu Z 15, 16, 18 und 30 (§ 30 Abs. 1 und 5, § 32 Abs. 1 und § 50 Abs. 2):

Als Teilaspekt der vom Land Oberösterreich forcierten Deregulierung werden auch auf kommunaler Ebene veraltete Bestimmungen entfernt bzw. überarbeitet. In diesem Sinn wird der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff „Erledigung“ bzw. dessen grammatikalische Ableitungen durch den Begriff „Ende“ ersetzt.

Zu Z 17 (§ 31 Abs. 1):

Bereits derzeit berührt das Enden des Mandats als Mitglied des Gemeindevorstands das Mandat als Mitglied des Gemeinderats nicht. Mit der neuen Regelung wird ergänzend für das Organ Gemeindevorstand klargestellt, dass die Abberufung als Vizebürgermeisterin bzw. Vizebürgermeister das Mandat als Mitglied des Gemeindevorstands unberührt lässt.

Zu Z 18 (§ 32 Abs. 2 und 3):

Bislang kennt die Oö. GemO 1990 eine Stimmrechtsübertragung im Gemeindevorstand nur im Fall der Verhinderung (§ 57 Abs. 1a), nicht aber bei einem gänzlichen Ausscheiden eines Gemeindevorstandsmitglieds (Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder sonstiges Gemeindevorstandsmitglied) aus dem Gemeindevorstand, sodass bis zu einer Nachbesetzung gemäß § 32 dieses Mandat im Gemeindevorstand unbesetzt blieb, wodurch die Proportionalität nicht mehr gegeben war und sich mitunter die Mehrheitsverhältnisse änderten.

Mit den neuen Abs. 2 und 3 wird die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung für Gemeindevorstandsmitglieder auch im Fall der Vakanz geschaffen. Das Stimmrecht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters im Gemeindevorstand, dessen Mandat frei geworden ist, kann daher künftig bis zur Angelobung der neu gewählten Bürgermeisterin bzw. des neu gewählten Bürgermeisters von einem (anderen) Mitglied des Gemeindevorstands ausgeübt werden. Das

Verfahren orientiert sich an jenem zur Bestellung der Fraktionsobfrau bzw. des Fraktionsobmanns gemäß § 18a Abs. 1 bis 3 **(Abs. 2)**.

Ist die Stelle eines übrigen Mitglieds des Gemeindevorstands frei geworden, gilt bis zur Nachwahl Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bestimmung jenes Mitglieds des Gemeindevorstands, das dieses Stimmrecht im Gemeindevorstand ausüben soll, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen ist. Für den Fall, dass die Stelle eines Mitglieds des Gemeindevorstands frei wird und dieses Mitglied einer Fraktion angehört, welcher nur ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt, wird die Möglichkeit für die Fraktion geschaffen, ein Mitglied des Gemeinderats zur Ausübung des Stimmrechts zu bestimmen **(Abs. 3)**.

Zu Z 19 (§ 33 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 91a Abs. 1):

Siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Z 3.

Zu Z 20 (§ 33 Abs. 5):

Siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Z 15, 16, 18 und 30.

Zu Z 21 (§ 34 Abs. 6):

Nach dem geltenden § 34 Abs. 6 gebührt der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister für den mindestens 14-tägigen Zeitraum, während dem sie bzw. er die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister vertritt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Teil des Bürgermeisterbezugs und der Sonderzahlungen sowie der Ersatz der Reisekosten. Für den Fall, dass die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch die Vertretung gemäß § 36 Abs. 2 übernommen wird, besteht derzeit keine entsprechende Regelung. Diese planwidrige Lücke soll nun geschlossen werden.

Zu Z 22 (§ 34 Abs. 9):

Die Verjährungsbestimmungen der §§ 13a und 13b Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG) sollen der Vollständigkeit halber auch für das Sitzungsgeld gelten.

Zu Z 23 (§ 36 Abs. 2):

Die bisherige (zwingende) „Ältesten-Vertretung“ führte in der Vergangenheit bisweilen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Im Sinn einer gewissen Flexibilität wird die Bestimmung der

Vertretung gemäß § 36 Abs. 2 gelockert, sodass unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Fraktionsangehörige, die geeignet und zur Übernahme der Funktion auch bereit sind, zur Vertretung bestimmen kann. Subsidiär ist aber weiterhin die bisherige verpflichtende „Ältesten-Vertretung“ maßgeblich.

Zu Z 24 (§ 37 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bei der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft, bei der zwei oder mehr Gemeinden die Amtsleitung gemeinschaftlich führen, nicht in jeder Gemeinde eine Amtsleiterin bzw. einen Amtsleiter geben kann. Die gesetzliche Vorgabe, dass jede Gemeinde zwingend eine Amtsleiterin bzw. einen Amtsleiter haben muss, entfällt daher künftig im Fall einer Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 1.

Zu Z 25 (§ 41 Abs. 1):

Bei der Übertretung von ortspolizeilichen Verordnungen entfällt die Strafe des Arrests. Die Höhe des Strafrahmens wird von 220 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Die Regelung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 VStG für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe bleibt hievon unberührt.

Zu Z 26 (§ 44 Abs. 1):

Ausschüsse sind grundsätzlich als Hilfsorgane des Gemeinderats vorgesehen. In solchen Ausschüssen sind oftmals fachkundige Personen vertreten, die dem Gemeinderat zuarbeiten.

Wenn aber der Gemeinderat bei zB (Bau-)Vorhaben der Gemeinde sein Beschlussrecht zur Abwicklung des Vorhabens mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 3 dem Gemeindevorstand übertragen hat, soll zB der (Bau-)Ausschuss in diesem Umfang künftig auch als Hilfsorgan für den Gemeindevorstand tätig werden können.

Zu Z 27, 28 und 29 (§ 45 Abs. 1, 2 und 5):

Es gibt bislang keine Bestimmung, die einer bzw. einem Vorsitzenden des Gemeinderats erlaubt, eine Sitzung abzusagen. Die Oö. GemO 1990 geht bislang davon aus, dass die Sitzung bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden (zB bei Krankheit) von der Stellvertretung einberufen und insbesondere auch geleitet wird. Nichtsdestotrotz können trotzdem andere Gründe auftreten, auf Grund derer die Absage einer Sitzung durchaus gerechtfertigt scheint, zB im Katastrophenfall (Hochwasser, Pandemie und dergleichen), bei Todesfällen oder auch wenn erforderliche Personen zur Sitzung nicht kommen können oder Unterlagen nicht zeitgerecht übermittelt werden. Für solche

sachlich begründete Fälle soll die bzw. der Vorsitzende künftig die gesetzlich verankerte Möglichkeit erhalten, eine Sitzung abzusagen **(Abs. 5)**. Wenn aber solche Gründe nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen, ist keine Absage der (ganzen) Sitzung zulässig, sondern es ist von den in der Oö. GemO 1990 vorgesehenen Möglichkeiten der Absetzung dieses Tagesordnungspunkts (§ 46 Abs. 4) oder der Vertagung (§ 46 Abs. 5) Gebrauch zu machen. Ob ein sachlich begründeter Fall vorliegt, hat die bzw. der Vorsitzende zu entscheiden und zu verantworten. Ungeachtet einer Absage muss aber jedenfalls gewährleistet sein, dass der Gemeinderat wenigstens in jedem Vierteljahr einmal zusammentritt **(Abs. 1)**.

Mit der Neuformulierung des Abs. 2 wird klargestellt, dass die Gemeinderatssitzung, die über Verlangen eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder oder der Aufsichtsbehörde einzuberufen ist, innerhalb eines Monats ab Einlangen des Verlangens stattzufinden hat. Der bislang verwendete Begriff „anzuberaumen“ war in diesem Zusammenhang missverständlich. Außerdem ist künftig bei der Einberufung dieser „Sondersitzung“ neben dem schriftlichen Verlangen auch die Tagesordnung bekannt zu geben, damit in dieser Sitzung auch andere Tagesordnungspunkte behandelt und somit einer Beschlussfassung zugeführt werden können **(Abs. 2)**.

Zu Z 31 (§ 51 Abs. 3):

Im Sinn der Digitalisierung wird normiert, dass eine Stimme nicht nur durch Erheben der Hand oder Aufstehen, sondern auch durch Betätigung einer im Sitzungsraum befindlichen geeigneten technischen Vorrichtung abgegeben werden kann.

Zu Z 32 (§ 53 Abs. 1a):

Die schon derzeit mögliche Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde wird mit dieser Änderung in dem Sinn erweitert, als dass diese Übertragungen von der Gemeinde auch gespeichert und zum Abruf bereitgestellt werden können, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufzeichnungen hat unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes, insbesondere der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Datenminimierung und Datensicherheit zu erfolgen. Vor der Veröffentlichung sowie Verbreitung der Aufzeichnung ist zu prüfen, ob geeignete Maßnahmen zur barrierefreien Information vorgesehen wurden.

Dem Gemeinderat steht es jederzeit offen, auch wieder Gegenteiliges zu beschließen.

Zu Z 33 (§ 53 Abs. 4):

Es wird klargestellt, dass eine öffentliche Sitzung durch jedermann visuell oder akustisch aufgezeichnet werden darf. Künftig soll aber nicht mehr der Gemeinderat, sondern die bzw. der

Vorsitzende im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse allfällige Einschränkungen oder Untersagungen verfügen können, wenn jemand zB in aufdringlicher oder unangemessener Weise Aufzeichnungen macht oder auf andere Weise den geordneten Sitzungsablauf dadurch stört.

Klargestellt wird aber auch, dass zwar eine Aufzeichnung der Sitzung durch jedermann zulässig ist, nicht in jedem Fall aber eine anschließende Verbreitung oder Veröffentlichung von solchen privat erfolgten Aufzeichnungen im Internet, in sozialen Medien und dergleichen. Die (Un)Zulässigkeit der Verbreitung oder Veröffentlichung richtet sich nicht nach dem Gemeindeorganisationsrecht, sondern nach anderen einschlägigen Rechtsmaterien, zB nach dem Urheberrecht oder dem Datenschutzrecht. Hier ist insbesondere auf die Gewährleistung des Bildnisschutzes und auf Persönlichkeitsrechte zu achten, für deren Einhaltung nicht die Gemeinde, sondern die Person verantwortlich ist, die die Aufzeichnung und Verbreitung bzw. Veröffentlichung vornimmt.

Zu Z 34 (§ 53 Abs. 4a):

Die schon bisher bestehende Regelung, dass nicht öffentliche Sitzungen nur für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden dürfen, wird zur besseren Übersichtlichkeit aus dem Abs. 4 herausgelöst und in einen eigenen neuen Abs. 4a eingefügt.

Zu Z 35 (§ 53 Abs. 5):

Mit dieser Änderung wird der Empfehlung einer geschlechtergerechten Sprache Ausdruck verliehen.

Zu Z 36 (§ 54):

Die folgenden Erläuterungen betreffen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats.

Im Sinn der Transparenz und Vollständigkeit hat die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats künftig auch allfällige Anfragen nach § 63a und deren Antworten zu enthalten **(Abs. 1 Z 4)**. Siehe dazu im Übrigen die Ausführungen zu Z 47.

Bei der Beschlussfassung kann die Stimme durch Bejahung oder Verneinung abgegeben werden. Eine Stimmenthaltung ist als Ablehnung des Antrags zu werten (§ 51 Abs. 2). Stimmenthaltungen scheinen bislang in der Verhandlungsschrift aber nicht zwingend auf. Aus Transparenzgründen hat die Verhandlungsschrift über öffentliche Sitzungen daher künftig auch die Namen jener Gemeinderatsmitglieder zu beinhalten, die sich der Stimme enthalten haben **(Abs. 1 Z 6)**.

Auch die wesentlichen Inhalte der Wortmeldungen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ erfolgen, sind in Zukunft zwingend in die Verhandlungsschrift aufzunehmen **(Abs. 1 Z 7)**.

Abs. 4 wird technikneutral formuliert. Außerdem wird geregelt, dass die Reinschrift der Verhandlungsschrift - vergleichbar mit der Regelung über die Verhandlungsschrift über Ausschusssitzungen - den Fraktionen nunmehr ausdrücklich binnen einer Woche nach der Unterfertigung zu übermitteln ist. Die Frist für diese Übermittlung war bislang nicht geregelt und führte immer wieder zu Auslegungsdifferenzen bzw. zu sehr späten Übermittlungen. Um dies zu verhindern, wird nunmehr auch ausdrücklich vorgesehen, dass die Reinschrift nicht nur längstens binnen vier Wochen zu erstellen, sondern auch zu unterfertigen ist. Neben der Einsichtsmöglichkeit soll auch die zeitgerechte Übermittlung an die Fraktionen die Wahrnehmung des Einwendungsrechts effektuieren.

Abs. 6 regelt die Einsichtnahme in genehmigte und unterfertigte Verhandlungsschriften während der Amtsstunden.

Abs. 7 sieht Regelungen für den Fall vor, dass eine Verhandlungsschrift wegen des Ablaufs der Funktionsperiode nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen nicht mehr fertiggestellt werden kann.

In Anlehnung an § 62 Abs. 4 AVG ermöglicht **Abs. 8** der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverwendungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in der Verhandlungsschrift jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Dadurch darf allerdings der materielle Inhalt der Verhandlungsschrift nicht geändert werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat über diese Berichtigung dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten.

Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Diese Bestimmung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit aus dem bisherigen Abs. 3 herausgelöst und in einen neuen Abs. 9 eingefügt. Anders als bisher findet jedoch eine Übermittlung der Reinschrift (= Entwurf) an die Fraktionen nicht mehr statt, um die Nichtöffentlichkeit bzw. Vertraulichkeit dieser Entwürfe sicherzustellen. Werden gegen diese gesonderte Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben, darf darüber künftig ebenfalls nur in nicht öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst werden **(Abs. 9)**.

Zu Z 37 (§ 55 Abs. 3):

Künftig soll die Verständigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Fraktionsobfrauen bzw. Fraktionsobmänner von der Sitzung eines Ausschusses auch den Tag, die Beginnzeit, den Ort und die Tagesordnung enthalten und schriftlich erfolgen müssen. Dies dient der Transparenz und erleichtert den zu informierenden Personen die Entscheidung, ob sie an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

Zu Z 38 und 44 (§ 56 Abs. 2 Z 2, 3, 7 und 8, § 58 Abs. 2 Z 7):

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Gemeindevorstands und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters werden angehoben.

Zu Z 39 (§ 56 Abs. 2 Z 4):

Das in dieser Bestimmung genannte Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 wurde aufgehoben, weswegen der Verweis auf dieses Gesetz hier entfällt.

Zu Z 40 und 45 (§ 56 Abs. 2 Z 13, § 58 Abs. 2 Z 10):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anhebung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Gemeindevorstands und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters samt der Ergänzung, dass sich die Zuständigkeit nicht nur auf die Einbringung von Mahnklagen bezieht, sondern der Gemeindevorstand in diesem Umfang auch für die Beauftragung der Rechtsvertretung sowie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Grund der kurzen Fristen generell für die Erhebung eines Einspruchs gegen Mahnklagen (ohne Wertgrenzen) zuständig ist.

Zu Z 41 (§ 57 Abs. 1):

Es erfolgt eine gendergerechte Formulierung des Abs. 1. Außerdem erhalten nunmehr - wie auch bei den Sitzungen der Ausschüsse - die Fraktionsobfrauen bzw. Fraktionsobmänner die Tagesordnung für die Gemeindevorstandssitzung. Für den Sitzungsplan genügt es, wenn der Tag angegeben ist. Die verpflichtende Angabe der Uhrzeit im Sitzungsplan entfällt, weil bei kurzfristigen Änderungen der Uhrzeit - ebenfalls wie bei geänderten Sitzungstagen - zwingend eine eigene nachweisliche Ladung erforderlich wäre, damit von einer ordnungsgemäßen Ladung gesprochen werden kann, was im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit von großer Bedeutung ist.

Zu Z 42 (§ 57 Abs. 3a bis 3e):

Auf Basis der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie wird nunmehr die Beschlussfassung im Umlaufweg („Umlaufbeschlüsse“) im kommunalrechtlich adäquaten Umfang ins Dauerrecht übernommen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg stellt nicht den Normalfall der kollegialen Beschlussfassung dar. Sie gelangt nur im Fall außergewöhnlicher Umstände (wie insbesondere zum Beispiel im Katastrophenfall oder bei Ausbruch einer Pandemie oder Epidemie) zur Anwendung.

Da bei der Beschlussfassung im Umlaufweg die Beratung unter den Mitgliedern des Kollegialorgans nicht oder nur eingeschränkt möglich ist und beim Gemeinderat dieser Form der Beschlussfassung

die Grundsätze der Öffentlichkeit und der freien Debatte entgegenstehen, wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg nur beim Gemeindevorstand - und nicht auch beim Gemeinderat - ermöglicht (siehe dazu *Steiner*, Zeitlich und örtlich asynchrone Formen kollegialer Willensbildung, ZVG 2022, 172 ff).

Ob eine Beschlussfassung im Umlaufweg erfolgt, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu entscheiden und zu verantworten.

Um eine ordnungsgemäße Abstimmung sicherzustellen, ist vorgesehen, dass die im Rahmen der Abstimmung abgegebenen Erklärungen der Mitglieder je nach Übermittlungsweg mit einer eigenhändigen Unterschrift oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind.

Klargestellt wird, dass die Dringlichkeit nicht vom Fall der außergewöhnlichen Umstände umfasst ist, zumal die Oö. GemO 1990 diesbezüglich ohnehin andere Möglichkeiten vorsieht (zB § 45 Abs. 3 und § 60).

Festzuhalten ist, dass bei der Beschlussfassung im Umlaufweg - so wie auch sonst im geschäftlichen Verkehr in und mit der Verwaltung - die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes zu beachten sind. Das gilt insbesondere bei der Übermittlung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO). Die datenschutzrechtlichen Erfordernisse sind insbesondere bei der Wahl des Übermittlungsweges sowie bei den dabei zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

Zu Z 43 (§ 58 Abs. 2 Z 4a):

Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die allenfalls erforderliche Erlassung einer Hausordnung zuständig ist, deren inhaltliche Anforderungen sich aber nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu richten haben.

Zu Z 46 (§ 58 Abs. 2 Z 11):

In den in Z 11 geregelten Fällen soll die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die Beauftragung einer Rechtsvertretung zuständig sein. Sie bzw. er hat dem Gemeinderat darüber in der nächsten Sitzung zu berichten.

Zu Z 47 (§ 63a Abs. 3):

Auf Grund von Anregungen aus der Praxis steht es künftig der bzw. dem Befragten frei, die Anfrage mündlich oder schriftlich zu beantworten. Jedenfalls muss die Beantwortung aber innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Klargestellt wird, dass eine Debatte im Rahmen einer Anfragebeantwortung auch weiterhin nicht vorgesehen ist. Im Sinn der gebotenen Transparenz ist die Anfrage samt Antwort auch in die Verhandlungsschrift der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen (siehe § 54 Abs. 1 Z 4).

Zu Z 48 (§ 66 Abs. 1):

Siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Z 3.

Zu Z 49 (§ 66 Abs. 2):

Es wird klargestellt, dass die Beiziehung von sonstigen Personen wie zB Auskunftspersonen zu Sitzungen der Kollegialorgane nicht generell zulässig ist, sondern einen Beschluss des Kollegialorgans erfordert und nur dann zulässig ist, wenn sich dies zur Behandlung einer Angelegenheit als notwendig erweist. Weiters ist festzuhalten, dass Gemeindebedienstete von dieser Regelung nicht umfasst sind; sie können weiterhin ohne Beschluss eines Kollegialorgans an den Sitzungen teilnehmen, wenn ihre Anwesenheit als erforderlich erachtet wird.

Zu Z 50 (§ 66 Abs. 3):

Die Neuregelung berücksichtigt die Tatsache, dass es im Fall der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nicht zwingend in jeder Gemeinde eine Amtsleiterin bzw. einen Amtsleiter gibt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Gemeinden eine gemeinsame „Amtsleitungs-Verwaltungsgemeinschaft“ gebildet haben.

Zu Z 51 (§ 66b):

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird eine neue Bestimmung über die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt, die die Art der Daten und den Zweck der Datenverarbeitung genau regelt. Verantwortliche im Sinn des Abs. 4 ist die jeweilige Gemeinde.

Zu Z 52 (§ 69 Abs. 3):

§ 69a verpflichtet die Gemeinden, in Gesellschaftsverträgen, Statuten oder dergleichen ein Verbot von Rechtsgeschäften sicherzustellen, die ein unverhältnismäßig hohes Wagnis darstellen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung soll nun auch als Genehmigungsvoraussetzung bzw. die Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtung als Genehmigungsversagungstatbestand aufgenommen werden.

Zu Z 53 und 54 (§ 73):

Die Änderung des Begriffs in der Überschrift und im Text des § 73 Abs. 1 ist auf Grund begrifflicher Änderungen durch die VRV 2015 des Bundes erforderlich.

Zu Z 55 (§ 73b Z 5):

Die Neudefinition des Begriffs „Haushaltsausgleich“ wurde durch eine Unschärfe der bisherigen Definition erforderlich.

Zu Z 56 (§ 73b Z 12 und 13):

Es werden Begriffsbestimmungen für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben, die derzeit nur in der Oö. Gemeindehaushaltsordnung geregelt sind, in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 57 und 65 (§ 75 Abs. 6 und § 92 Abs. 7):

Der Entfall dieser Bestimmungen ergibt sich aus einer Änderung der VRV 2015.

Zu Z 58, 59, 61, 66 und 67 (§ 76 Abs. 2, 3 und 7, § 92 Abs. 9, § 93 Abs. 4):

Die Bestimmungen über die Auflage bzw. Kundmachung des Gemeindevoranschlags und des Rechnungsabschlusses werden im Sinn der Digitalisierung technikneutral formuliert.

Die Änderungen im § 76 Abs. 7 und § 93 Abs. 4 sind auf Grund einer Anpassung an die VRV 2015 notwendig.

Zu Z 60 (§ 76 Abs. 5):

Es wird klargestellt, dass nicht nur die Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung stattfinden muss, sondern dass auch die abschließende Abstimmung öffentlich erfolgen muss und in diesem Sinn eine geheime Abstimmung insbesondere über den Gemeindevoranschlag nicht zulässig ist.

Zu Z 62 (§ 78):

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können künftig von der Möglichkeit Gebrauch machen, auch während der Zeit eines Voranschlagsprovisoriums Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ausgeben zu dürfen, allerdings nur, wenn solche im (Nachtrags)Voranschlag des Vorjahres vom Gemeinderat budgetiert wurden und nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß.

Zu Z 63 (§ 79 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 64 (§ 84 Abs. 6):

Künftig bedürfen auch jene Veranlagungen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die eine hundertprozentige Kapitalgarantie aufweisen.

Zu Z 68 (§ 101 Abs. 2):

Es wird gesetzlich klargestellt, dass gesetzwidrige Verordnungen von der Aufsichtsbehörde nicht immer zur Gänze, sondern erforderlichenfalls auch nur teilweise aufzuheben sind.

Zu Artikel II
(Änderung des Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2019)

Da anlässlich der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 geändert wird, BGBl. II Nr. 93/2023, die bislang in § 38 Abs. 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorgesehene Fünfjahresfrist zur Korrektur der Eröffnungsbilanz ersatzlos gestrichen wurde, kann diese Frist auch im Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 entfallen.

Zu Artikel III bis V
(Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992,
des Statuts für die Stadt Steyr 1992 und des Statuts für die Stadt Wels 1992)

Zu Art. III Z 1 (Inhaltsverzeichnis), Art. IV Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und Art. V Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit soll ein amtliches Inhaltsverzeichnis vorgesehen werden.

Zu Art. III Z 2 (§ 3 Abs. 7 StL. 1992), Art. IV Z 2 (§ 3 Abs. 7 StS. 1992) und Art. V Z 2 (§ 3 Abs. 7 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 3 (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 StL. 1992), Art. IV Z 3 (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 StS. 1992) und Art. V Z 3 (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 StW. 1992):

Dabei handelt es sich um Zitatanpassungen.

Zu Art. III Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 und 4 StL. 1992), Art. IV Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 und 4 StS. 1992) und Art. V Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 und 4 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 5 und 6 (§ 16 Abs. 1 und 4 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 6 (§ 5 Abs. 7 und 8 StL. 1992), Art. IV Z 6 (§ 5 Abs. 7 und 8 StS. 1992) und Art. V Z 6 (§ 5 Abs. 7 und 8 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 7 (§ 16 Abs. 7 und 8 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 7 (§ 9 Abs. 5 StL. 1992), Art. IV Z 7 (§ 9 Abs. 5 StS. 1992) und Art. V Z 7 (§ 9 Abs. 5 StW. 1992):

Hiermit wird klargestellt, dass sich das Informationsrecht nur auf solche Fraktionen bezieht, die im jeweiligen Kollegialorgan (mit Stimmrecht) vertreten sind.

Zu Art. III Z 8 (§ 10 Abs. 4 StL. 1992), Art. IV Z 8 (§ 10 Abs. 4 StS. 1992) und Art. V Z 8 (§ 10 Abs. 4 StW. 1992):

Die Regelung im neuen § 10 Abs. 4a begründet den Entfall dieses Satzes.

Zu Art. III Z 9 (§ 10 Abs. 4a und 4b StL. 1992), Art. IV Z 9 (§ 10 Abs. 4a und 4b StS. 1992) und Art. V Z 9 (§ 10 Abs. 4a und 4b StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 10 und 11 (§ 20 Abs. 4a und 4b Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 10 (§ 14 Abs. 2 StL. 1992), Art. IV Z 10 (§ 14 Abs. 2 StS. 1992) und Art. V Z 10 (§ 14 Abs. 2 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 13 (§ 23 Abs. 1 Z 4 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 11 und 12 (§ 15 StL. 1992), Art. IV Z 11 und 12 (§ 15 StS. 1992) und Art. V Z 11 und 12 (§ 15 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 27, 28 und 29 (§ 45 Abs. 1, 2 und 5 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 13 (§ 16 Abs. 1a StL. 1992), Art. IV Z 13 (§ 16 Abs. 1a StS. 1992) und Art. V Z 13 (§ 16 Abs. 1a StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 32 (§ 53 Abs. 1a Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 14 (§ 18 Abs. 3 Z 6 und 7 StL. 1992), Art. IV Z 14 (§ 18 Abs. 3 Z 6 und 7 StS. 1992) und Art. V Z 14 (§ 18 Abs. 3 Z 6 und 7 StW. 1992):

Mit dieser Bestimmung werden die Wertgrenzen für Beschlussgegenstände, die einem besonderen Präsenz- und Konsensquorum unterliegen, angehoben.

Zu Art. III Z 15 (§ 19 Abs. 3 StL. 1992), Art. IV Z 15 (§ 19 Abs. 3 StS. 1992) und Art. V Z 15 (§ 19 Abs. 3 StW. 1992):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine begriffliche Änderung.

Zu Art. III Z 16 (§ 20 Abs. 1 StL. 1992), Art. IV Z 16 (§ 20 Abs. 1 StS. 1992) und Art. V Z 16 (§ 20 Abs. 1 StW. 1992):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass im Verhinderungsfall der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors die jeweilige Vertretung an der Sitzung des Gemeinderats mit den gleichen Rechten und Pflichten teilzunehmen hat.

Zu Art. III Z 17 (§ 21 Abs. 2 StL. 1992), Art. IV Z 17 (§ 21 Abs. 2 StS. 1992) und Art. V Z 17 (§ 21 Abs. 2 StW. 1992):

Diese Bestimmung wird technikneutral formuliert.

Zu Art. III Z 18 (§ 21 Abs. 4 StL. 1992), Art. IV Z 18 (§ 21 Abs. 4 StS. 1992) und Art. V Z 18 (§ 21 Abs. 4 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 36 (§ 54 Abs. 8 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 19, 20 und 27 (§ 27 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 sowie § 36 Abs. 1 StL. 1992), Art. IV Z 19, 20 und 26 (§ 27 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 sowie § 36 Abs. 1 StS. 1992) und Art. V Z 19, 20 und 26 (§ 27 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 sowie § 36 Abs. 1 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 18 (§ 32 Abs. 2 und 3 Oö. GemO 1990) mit dem Hinweis, dass sich das Verfahren an jenem zur Bestellung des Fraktionsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 der Stadtstatute orientiert.

Zu Art. III Z 21 (§ 28 Abs. 6 StL. 1992):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Angleichung der Bestimmungen des StL. 1992 an die Regelung im StS. 1992 und StW. 1992 betreffend Fragen im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag der erforderlichen Fraktionsmehrheit, zumal bislang im StL. 1992 solche Regelungen fehlen.

Zu Art. III Z 22 (§ 32 Abs. 2 StL. 1992), Art. IV Z 21 (§ 32 Abs. 2 StS. 1992) und Art. V Z 21 (§ 32 Abs. 2 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 27, 28 und 29 (§ 45 Abs. 1, 2 und 5 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 23 (§ 32 Abs. 5 StL. 1992), Art. IV Z 22 (§ 32 Abs. 5 StS. 1992) und Art. V Z 22 (§ 32 Abs. 5 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 16, Art. IV Z 16 und Art. V Z 16.

Zu Art. III Z 24 (§ 32 Abs. 5a bis 5e StL. 1992), Art. IV Z 23 (§ 32 Abs. 5a bis 5e StS. 1992) und Art. V Z 23 (§ 32 Abs. 5a bis 5e StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 42 (§ 57 Abs. 3a bis 3e Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 25 (§ 32 Abs. 7 Z 2 StL. 1992), Art. IV Z 24 (§ 32 Abs. 7 Z 2 StS. 1992) und Art. V Z 24 (§ 32 Abs. 7 Z 2 StW. 1992):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Harmonisierung der jeweiligen Bestimmungen des StL. 1992, des StS. 1992 und des StW. 1992, zumal die unterschiedlichen Wertgrenzen betreffend die Zuständigkeit der Einzelmitglieder im Vergleich zum Kollegialorgan Stadtsenat so nicht nachvollziehbar sind.

Klarstellend wird angemerkt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die im § 32 Abs. 7 Z 2 betreffend § 47 Abs. 3 Z 13 angeführten Wertgrenzen überschritten werden, die vereinbarten Entgelte der im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Angelegenheit abgeschlossenen Förderverträge erhöhend zu berücksichtigen sind.

Zu Art. III Z 26 (§ 34 Abs. 2 StL. 1992), Art. IV Z 25 (§ 34 Abs. 2 StS. 1992) und Art. V Z 25 (§ 34 Abs. 2 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 4 und 5, Art. IV Z 4 und 5 und Art. V Z 4 und 5.

Zu Art. III Z 27 (§ 36 Abs. 1 StL. 1992), Art. IV Z 26 (§ 36 Abs. 1 StS. 1992) und Art. V Z 26 (§ 36 Abs. 1 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 19 und 20.

Zu Art. IV Z 27 (§ 38 Abs. 4 StS. 1992) und Art. V Z 27 (§ 38 Abs. 4 StW. 1992):

Die Regelung, wonach der innere Dienstbetrieb durch eine Dienstbetriebsordnung geregelt wird, ist nicht notwendig, weil sich dies schon aus den allgemeinen Zuständigkeiten des Gemeinderats ergibt. Sie soll daher aus Deregulierungsgründen entfallen. Im Übrigen sieht schon bisher das StL. 1992 eine solche Regelung nicht vor und erfolgt somit auch eine diesbezügliche Angleichung der drei Stadtstatute.

Zu Art. III Z 28 (§ 40 Abs. 2 StL. 1992), Art. IV Z 28 (§ 40 Abs. 2 StS. 1992) und Art. V Z 28 (§ 40 Abs. 2 StW. 1992):

Es wird klargestellt, dass beim gegenständlichen Wahlverfahren das d`Hondtsche Verfahren maßgeblich ist.

Zu Art. III Z 29 (§ 40 Abs. 6 StL. 1992), Art. IV Z 29 (§ 40 Abs. 6 StS. 1992) und Art. V Z 29 (§ 40 Abs. 6 StW. 1992):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass ein Stadtsenatsmitglied ohne Gemeinderatsmandat, das zur bzw. zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt wird, nicht auf die ihrer bzw. seiner Fraktion zustehenden Stellen anzurechnen ist. Wollte man eine Anrechnung annehmen, würde sich das Stimmenverhältnis im Ausschuss so verschieben, dass dies dem d`Hondtschen Verfahren widersprechen würde.

Zu Art. III Z 30 (§ 40 Abs. 10 StL. 1992), Art. IV Z 30 (§ 40 Abs. 10 StS. 1992) und Art. V Z 30 (§ 40 Abs. 10 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 22, Art. IV Z 21 und Art. V Z 21.

Zu Art. III Z 31 (§ 42b StL. 1992), Art. IV Z 31 (§ 42b StS. 1992) und Art. V Z 31 (§ 42b StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 51 (§ 66b Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 32 (§ 44 Abs. 4 StL. 1992), Art. IV Z 32 (§ 44 Abs. 4 StS. 1992) und Art. V Z 32 (§ 44 Abs. 4 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 25 (§ 41 Abs. 1 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 33 (§ 46 Abs. 1 Z 8 bis 12 und Z 14 bis 16 StL. 1992), Art. IV Z 33 (§ 46 Abs. 1 Z Z 8 bis 12 und Z 14 bis 16 StS. 1992) und Art. V Z 33 (§ 46 Abs. 1 Z 8 bis 12 und Z 14 bis 16 StW. 1992):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Erhöhung der Wertgrenzen.

Zu Art. III Z 34 (§ 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 StL. 1992), Art. IV Z 34 (§ 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 StS. 1992) und Art. V Z 34 (§ 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 StW. 1992):

Es wird hiermit klargestellt, dass nicht der Einzelbetrag, sondern der kumulierte Gesamtbetrag maßgeblich ist, insbesondere wenn es um mehrjährige Leistungen geht.

Zu Art. III Z 35 (§ 46 Abs. 1 Z 16 und § 47 Abs. 3 Z 10 StL. 1992), Art. IV Z 35 (§ 46 Abs. 1 Z 16 und § 47 Abs. 3 Z 10 StS. 1992) und Art. V Z 35 (§ 46 Abs. 1 Z 16 und § 47 Abs. 3 Z 10 StW. 1992):

Der bisherige Klammerausdruck ist missverständlich. Die Neuregelung legt fest, dass es sich gegenständlich um zwei verschiedene Tatbestände handelt.

Zu Art. III Z 36 (§ 46 Abs. 1 Z 17 StL. 1992), Art. IV Z 36 (§ 46 Abs. 1 Z 17 StS. 1992) und Art. V Z 36 (§ 46 Abs. 1 Z 17 StW. 1992):

Zumal die Nachsicht von Mängelersätzen keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr hat, entfällt diese Bestimmung ersatzlos.

Zu Art. III Z 37 (§ 47 Abs. 3 Z 7, 8, 10, 12 und 13 StL. 1992), Art. IV Z 37 (§ 47 Abs. 3 Z 7, 8, 10, 12 und 13 StS. 1992) und Art. V Z 37 (§ 47 Abs. 3 Z 7, 8, 10, 12 und 13 StW. 1992):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Erhöhung der Wertgrenzen.

Zu Art. III Z 38 (§ 47 Abs. 3 Z 13 StL. 1992), Art. IV Z 38 (§ 47 Abs. 3 Z 13 StS. 1992) und Art. V Z 38 (§ 47 Abs. 3 Z 13 StW. 1992):

Mit dieser Änderung erfolgt eine redaktionelle Klarstellung und Vereinheitlichung mit der richtigen Formulierung des § 46 Abs. 1 Z 12 StL. 1992, des § 46 Abs. 1 Z 12 StS. 1992 und des § 46 Abs. 1 Z 12 StW. 1992.

Zu Art. III Z 39 (§ 49a StL. 1992), Art. IV Z 39 (§ 49a StS. 1992) und Art. V Z 39 (§ 49a StW. 1992):

Siehe hiezu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 43 (§ 58 Abs. 2 Z 4a Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 40 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit. b StL. 1992), Art. IV Z 40 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit. b StS. 1992) und Art. V Z 40 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit. b StW. 1992):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Erhöhung der Wertgrenzen.

Zu Art. III Z 41 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit. f StL. 1992), Art. IV Z 41 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit. f StS. 1992) und Art. V Z 41 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit. f StW. 1992):

Der Abschluss von Geschäften, die eine zeitgemäße, insbesondere digitalisierte Verwaltung ermöglichen, wird klarstellend als Organzuständigkeit des Magistrats im Rahmen des inneren Dienstbetriebs normiert.

Zu Art. III Z 42 (§ 51b Z 5 StL. 1992), Art. IV Z 42 (§ 51b Z 5 StS. 1992) und Art. V Z 42 (§ 51b Z 5 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 55 (§ 73b Z 5 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 43 (§ 51b Z 11 StL. 1992), Art. IV Z 43 (§ 51b Z 11 StS. 1992) und Art. V Z 43 (§ 51b Z 11 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 56 (§ 73b Z 12 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 44 und 50 (§ 52a Abs. 6 und § 56 Abs. 4 StL. 1992), Art. IV Z 44 und 50 (§ 52a Abs. 6 und § 56 Abs. 4 StS. 1992) und Art. V Z 44 und 50 (§ 52a Abs. 6 und § 56 Abs. 4 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 57 und 65 (§ 75 Abs. 6 und § 92 Abs. 7 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 45 und 49 (§ 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 StL. 1992), Art. IV Z 45 und 49 (§ 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 StS. 1992) und Art. V Z 45 und 49 (§ 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 StW. 1992):

Mit dieser Änderung soll ermöglicht werden, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Haushaltsentwürfe auch ohne Vorlage durch den Stadtsenat an den Gemeinderat weiterleiten kann, um die zeitgerechte Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat sicherzustellen.

Zu Art. III Z 46 und 51 (§ 53 Abs. 3 und § 56 Abs. 6 StL. 1992), Art. IV Z 46 und 51 (§ 53 Abs. 3 und § 56 Abs. 6 StS. 1992) und Art. V Z 46 und 51 (§ 53 Abs. 3 und § 56 Abs. 6 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 59 und 66 (§ 76 Abs. 3 und § 92 Abs. 9 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 47 (§ 53 Abs. 5 und § 56 Abs. 9 StL. 1992), Art. IV Z 47 (§ 53 Abs. 5 und § 56 Abs. 9 StS. 1992) und Art. V Z 47 (§ 53 Abs. 5 und § 56 Abs. 9 StW. 1992):

Der Begriff „Homepage“ wird durch den Begriff „Internetseite“ ersetzt, da er den Oberbegriff darstellt und zudem digitalisierungsadäquat ist.

Zu Art. III Z 48 (§ 55 Z 3 StL. 1992), Art. IV Z 48 (§ 55 Z 3 StS. 1992) und Art. V Z 48 (§ 55 Z 3 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 62 (§ 78 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 52 (§ 58 Abs. 6 StL. 1992), Art. IV Z 52 (§ 58 Abs. 6 StS. 1992) und Art. V Z 52 (§ 58 Abs. 6 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 64 (§ 84 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

Zu Art. III Z 53 (§ 73 Abs. 2 StL. 1992), Art. IV Z 53 (§ 73 Abs. 2 StS. 1992) und Art. V Z 53 (§ 73 Abs. 2 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 68 (§ 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Erste Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinderechts-Novelle 2026), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Finanzen und Kommunales in Betracht.

Linz, am 21. September 2026
Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin

Landesgesetz,

mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Erste Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinderechts-Novelle 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„**Inhaltsverzeichnis**

I. HAUPTSTÜCK

Die Gemeinde

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff und rechtliche Stellung
§ 2 Name
§ 3 Stadt- und Marktgemeinden
§ 4 Wappen und Gemeindefarben
§ 4a Verwendung des Gemeindewappens
§ 5 Siegel

2. Abschnitt

Gemeindegebiet

§ 6 Gebietsänderungen
§ 7 Grenzänderungen
§ 8 Vereinigung
§ 9 Trennung
§ 9a Aufteilung
§ 10 Neubildung
§ 11 Grenzstreitigkeiten
§ 12 Gemeinsame Bestimmungen

3. Abschnitt

Verwaltungsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

§ 13 Verwaltungsgemeinschaften
§ 13a Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden
§ 14 Entfallen

4. Abschnitt

Gemeindemitglieder; Ehrungen durch die Gemeinde

§ 15 Gemeindemitglieder
§ 16 Ehrungen durch die Gemeinde

5. Abschnitt

Organe der Gemeinde

§ 17 Allgemeine Bestimmungen
§ 18 Gemeinderat
§ 18a Fraktionen
§ 18b Ausschüsse, Beiräte
§ 19 Funktionsperiode
§ 20 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates; Angelobung
§ 21 Enden des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates
§ 22 Mandatsverzicht
§ 23 Mandatsverlust
§ 24 Gemeindevorstand
§ 25 Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat
§ 26 Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes
§ 27 Wahl der Vizebürgermeister
§ 28 Passives Wahlrecht in den Gemeindevorstand
§ 29 Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes
§ 30 Enden des Mandats eines Mitglieds des Gemeindevorstands
§ 31 Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes
§ 31a Volksabstimmung über die Abberufung eines direkt gewählten Bürgermeisters
§ 32 Nachbesetzung frei gewordener Stellen im Gemeindevorstand
§ 33 Wahlen in Ausschüsse
§ 33a Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde
§ 34 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
§ 35 Krankenfürsorge
§ 36 Vertretung des Bürgermeisters
§ 37 Gemeindeamt
§ 38 Volksbefragung
§ 38a Information der Gemeindemitglieder
§ 38b Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

II. HAUPTSTÜCK

Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 39 Einteilung des Wirkungsbereiches
§ 40 Eigener Wirkungsbereich
§ 41 Ortspolizeiliche Verordnungen
§ 42 Übertragener Wirkungsbereich

III. HAUPTSTÜCK
Zuständigkeit und Geschäftsführung der Gemeindeorgane
1. Abschnitt
Gemeinderat

§ 43 Aufgaben
§ 44 Ausschüsse
§ 45 Einberufung und Absage von Sitzungen
§ 46 Tagesordnung
§ 47 Anwesenheitspflicht
§ 48 Vorsitz
§ 49 Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden
§ 50 Beschlußfähigkeit
§ 51 Abstimmung
§ 52 Wahlen
§ 53 Öffentlichkeit
§ 54 Verhandlungsschrift
§ 55 Geschäftsführung der Ausschüsse

2. Abschnitt
Gemeindevorstand

§ 56 Aufgaben
§ 57 Geschäftsführung

3. Abschnitt
Bürgermeister

§ 58 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 59 Durchführung kollegialer Beschlüsse; Hemmung der Durchführung
§ 60 Notanordnungen
§ 61 Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde

4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 62 Zuständigkeit der Organe der Gemeinde
§ 62a Geheimhaltungsverpflichtung
§ 63 Verantwortlichkeit
§ 63a Anfragen
§ 64 Befangenheit
§ 65 Urkunden
§ 66 Geschäftsführung
§ 66a Automationsunterstützte Vollziehung
§ 66b Verarbeitung personenbezogener Daten

IV. HAUPTSTÜCK
Gemeindeeigentum

§ 67 Begriff des Gemeindeeigentums
§ 68 Gemeindevermögen
§ 69 Wirtschaftliche Unternehmungen

§ 69a Verbot von Rechtsgeschäften
§ 69b Übertragung von Verwaltungsbereichen
§ 70 Öffentliches Gut
§ 71 Gemeindegut
§ 72 Aufhebung des Nutzungsrechtes
§ 73 Vorratsverzeichnis; Anlagenverzeichnis

V. HAUPTSTÜCK

Gemeindehaushalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 73a Anwendbare Rechtsvorschriften
§ 73b Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Gemeindevoranschlag

§ 74 Allgemeines
§ 75 Grundsätze der Voranschlagserstellung
§ 75a Nachweise zum Gemeindevoranschlag
§ 76 Erstellung und Beschlussfassung
§ 76a Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan
§ 77 Vorlage an die Aufsichtsbehörde
§ 78 Voranschlagsprovisorium
§ 79 Nachtragsvoranschlag
§ 80 Durchführung des Gemeindevoranschlags
§ 81 Anweisung und Anweisungsrecht
§ 82 Bedeckung der Gemeindeauszahlungen
§ 83 Kassenkredite
§ 84 Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte; Veranlagungen
§ 85 Haftungen
§ 86 Bauvorhaben
§ 87 Entfallen
§ 88 Entfallen

3. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 89 Kassenführer
§ 90 Buchführung
§ 91 Prüfungsausschuss
§ 91a Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

4. Abschnitt

Rechnungsabschluß

§ 92 Erstellung des Rechnungsabschlusses
§ 92a Nachweise zum Rechnungsabschluss
§ 93 Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß

VI. HAUPTSTÜCK

Kundmachungen und Verfahren

§ 94 Kundmachung von Verordnungen
§ 94a Zugang zu den Verordnungen
§ 94b Sicherung der Authentizität und Integrität
§ 94c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen
§ 94d Amtstafel
§ 95 Instanzenzug
§ 96 Vollstreckung

VII. HAUPTSTÜCK

Staatliche Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich; Schutz der Selbstverwaltung

§ 97 Aufsichtsrecht
§ 98 Ausübung des Aufsichtsrechtes
§ 99 Aufsichtsbehörden
§ 100 Auskunftspflicht
§ 101 Verordnungsprüfung
§ 102 Aufsichtsbeschwerde
§ 102a Belehrung
§ 103 Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane
§ 104 Ersatzvornahme
§ 105 Überprüfung der Gemeindegebarung
§ 106 Genehmigungspflicht
§ 107 Auflösung des Gemeinderates
§ 108 Fortführung der Verwaltung
§ 109 Parteistellung; Verfahren

VIII. HAUPTSTÜCK

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 110 Sondervermögen gemeinderechtlicher Art
§ 111 Übergangsbestimmungen
§ 112 Verweise

Anlage 1 (Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Abberufung des Bürgermeisters)“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn Gemeinden ein Gemeindesiegel verwenden, ist im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde) sowie der Name der Gemeinde zu führen.“

3. Im § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 9a Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 67 Abs. 3, § 69 Abs. 5, § 69b Abs. 3 und § 72 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Zweidrittelmehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ *ersetzt.*

4. Im § 13 Abs. 2 wird jeweils nach der Wortfolge „Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft“ *die Wortfolge* „oder ihre Änderung“ *und am Ende des zweiten Satzes nach dem Wort* „beginnen“ *die Wortfolge* „bzw. fortsetzen“ *eingefügt.*

5. Im § 16 Abs. 1 wird das Wort „Drei-Viertel-Mehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ *ersetzt.*

6. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer sonstigen Ehrung entgegengestanden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde abzuerkennen. Damit verbundene Ehrenzeichen sind von der ausgezeichneten Person zurückzustellen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären. Eine Verpflichtung zur Rückgabe des Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln zu fassen ist.“

7. Nach § 16 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Gemeinde ist zur Verarbeitung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus diesbezüglichen Registern mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zur Beurteilung der Verleihungswürdigkeit und der Beurteilung, ob eine Auszeichnung abzuerkennen ist bzw. aberkannt werden kann, befugt, einschließlich der Verarbeitung mittels verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz.

(8) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

8. Im § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 wird jeweils das Zitat „O.ö. Kommunalwahlordnung“ *durch das Zitat* „Oö. Kommunalwahlordnung“ *ersetzt.*

9. Im § 18b Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Jugend-,“ *die Wortfolge* „Frauen- und Gleichstellungs-,“ *eingefügt.*

10. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitglieder und die anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderats haben der bzw. dem Vorsitzenden gegenüber mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert, die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.“

11. Nach § 20 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderats, denen ein Mandat zugewiesen wurde und die ihre Wahl nicht binnen einer Woche nach der Wahl ablehnen, dürfen in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, auch wenn sie nicht anwesend sind, in andere Organe gewählt werden.

(4b) In der konstituierenden Sitzung nicht anwesende oder später eintretende Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder haben die Angelobung gemäß Abs. 4 in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Nehmen diese schon vorher als Mitglieder eines Ausschusses an einer Ausschusssitzung teil, haben sie vor der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses das Gelöbnis abzulegen.“

12. Im § 20 Abs. 8 wird das Wort „Zweidrittelmehrheit“ *durch die Wortfolge* „Mehrheit von zwei Dritteln“ *ersetzt.*

13. Im § 23 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Zitat „§ 20 Abs. 4“ *die Wortfolge* „und 4b“ *eingefügt.*

14. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand und jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevorstands unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen.“

15. Die Überschrift des § 30 und der Einleitungssatz des § 30 Abs. 1 lauten:

„**Enden des Mandats eines Mitglieds des Gemeindevorstands**

(1) Das Mandat eines Mitglieds des Gemeindevorstands endet:“

16. Im § 30 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Erledigung“ *durch die Wortfolge* „das Enden“ *ersetzt.*

17. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Mandat als Mitglied des Gemeindevorstands wird durch die Abberufung als Vizebürgermeisterin bzw. Vizebürgermeister nicht berührt.“

18. § 32 lautet:

„§ 32
Nachbesetzung frei gewordener Stellen im Gemeindevorstand

(1) Endet das Mandat eines Mitglieds des Gemeindevorstands, ist die frei gewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode nachzubesetzen. Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist durch Neuwahl gemäß § 40 Oö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn das Mandat der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderats und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters endet. Sofern jedoch § 2 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Besetzung durch Nachwahl gemäß § 25.

(2) Ist die Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die bzw. der gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz auf die Liste ihrer bzw. seiner Fraktion anzurechnen ist, frei geworden, kann ihr bzw. sein Stimmrecht im Gemeindevorstand bis zur Angelobung der neu gewählten Bürgermeisterin bzw. des neu gewählten Bürgermeisters von einem Mitglied des Gemeindevorstands ausgeübt werden. In diesem Fall hat diese Fraktion jenes Mitglied des Gemeindevorstands, das dieses Stimmrecht ausüben soll, zu bestimmen und der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister bzw. der sonstigen Vertretung gemäß § 36 unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist. Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Ist jenes Mitglied des Gemeindevorstands, dem das Stimmrecht übertragen wurde, bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf es keine Stimme abgeben.

(3) Ist das Mandat eines übrigen Mitglieds des Gemeindevorstands frei geworden, ist die frei gewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen. Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß. Den Nachwahlen ist die nach § 20 Abs. 5 berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen. Bis zur Nachwahl gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass jenes Mitglied des Gemeindevorstands, das dieses Stimmrecht im Gemeindevorstand ausüben soll, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen ist. Wird die Stelle eines Mitglieds des Gemeindevorstands frei, die einer Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt, kann diese Fraktion ein Mitglied des Gemeinderats zur Ausübung des Stimmrechts bestimmen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzeigen.

(4) Eine neu gewählte Bürgermeisterin bzw. ein neu gewählter Bürgermeister, die bzw. der bei ihrer bzw. seiner Neuwahl stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstands ist oder der Fraktion angehört, der der ausgeschiedenen Bürgermeisterin bzw. dem ausgeschiedenen Bürgermeister gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz angerechnet wurde, ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des

Gemeindevorstands einzurechnen. In allen übrigen Fällen ist die neu gewählte Bürgermeisterin bzw. der neu gewählte Bürgermeister beratendes Mitglied des Gemeindevorstands und in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands gemäß § 24 Abs. 1a nicht einzurechnen; für eine neu gewählte Bürgermeisterin bzw. einen neu gewählten Bürgermeister, deren bzw. dessen Fraktion nach § 26 Abs. 2 ein Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt, gilt das aber nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mandat ihrer bzw. seiner Fraktion im Gemeindevorstand frei wird."

19. Im § 33 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 91a Abs. 1 wird jeweils das Wort „Drei-Viertel-Mehrheit" *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von drei Vierteln" *ersetzt.*

20. § 33 Abs. 5 lautet:

„(5) Für das Enden des Mandats eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) eines Ausschusses gelten § 30 - jedoch mit Ausnahme des Abs. 3 Z 2, 3 und 5 - sowie die §§ 31 und 32 sinngemäß."

21. § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) Übt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ihre bzw. seine Funktion durch einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens 14 Tagen nicht aus, gebührt der Vertretung gemäß § 36 Abs. 1 oder 2 eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteils des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen und der Ersatz der Reisekosten. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Während dieses Vertretungszeitraums ruht die gemäß Abs. 2 gebührende Aufwandsentschädigung bzw. das gemäß Abs. 5 gebührende Sitzungsgeld."

22. Dem § 34 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich des Sitzungsgeldes sind §§ 13a und 13b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

23. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind sowohl die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied ihrer bzw. seiner Fraktion mit ihrer bzw. seiner Vertretung schriftlich betrauen. Erfolgt keine Betrauung oder lehnt dieses Gemeinderatsmitglied die Betrauung ab, kommt dem an Jahren jeweils ältesten Gemeinderatsmitglied jener Fraktion, welcher die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister angehört, die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zu."

24. § 37 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Der Gemeinderat hat eine Leiterin bzw. einen Leiter des Gemeindeamts (Amtsleiterin bzw. Amtsleiter) und bei Bedarf eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bestellen; Abweichungen davon können in einer besonderen Regelung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft getroffen werden."

25. § 41 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Solche Übertretungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen."

26. Im § 44 Abs. 1 wird nach der zweiten Nennung des Wortes „Gemeinderat" *die Wortfolge* „bzw. im Fall des § 43 Abs. 3 für die Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand" *eingefügt.*

27. Die Überschrift des § 45 lautet:
„**Einberufung und Absage von Sitzungen**"

28. § 45 Abs. 1 und 2 lauten:
„(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) für mindestens sechs Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen.

(2) Wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt, ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss des schriftlichen Verlangens binnen einer Woche einzuberufen. Spätestens innerhalb eines Monats ab dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt hat die Sitzung des Gemeinderats stattzufinden. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und hat den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, zu umschreiben."

29. Nach § 45 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine Sitzung, zu der bereits einberufen wurde, in sachlich begründeten Fällen absagen; die Absage ist an der Amtstafel bekannt zu geben."

30. Im § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Erledigung" *durch die Wortfolge* „des Endens" *ersetzt.*

31. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand, durch Aufstehen oder durch Betätigung einer im Sitzungsraum befindlichen technischen Vorrichtung, durch die das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds des Gemeinderats namentlich erfasst und das Abstimmungsergebnis nach der Anzahl der Zustimmungen, Enthaltungen und Ablehnungen zahlenmäßig ermittelt und dokumentiert wird, zu erfolgen. Die technische Vorrichtung hat eine eindeutige Identifikation sicherzustellen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen."

32. § 53 Abs. 1a lautet:

„(1a) Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderats zu Informationszwecken im Internet in Echtzeit durch die Gemeinde übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden. Soweit Aufzeichnungen nicht als archivwürdig eingestuft werden, sind diese nach Ablauf einer angemessenen Frist zu löschen."

33. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung einer öffentlichen Sitzung ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende hat solche Aufzeichnungen im Einzelfall einzuschränken oder auch zu untersagen, wenn dies im Interesse eines geordneten Verlaufs der Sitzung geboten ist. Die Zulässigkeit der Verbreitung oder Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts, wobei das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten jedenfalls zu wahren ist."

34. Nach § 53 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden."

35. Im § 53 Abs. 5 wird das Wort „Bürgerfragestunde" *durch das Wort* „Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde" *ersetzt.*

36. § 54 lautet:

„**§ 54**

Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen der bzw. des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. alle Anfragen gemäß § 63a und deren Antworten bzw. die Begründung für die Nichtbeantwortung durch die Befragten; erfolgt die Beantwortung mündlich, ist ihr wesentlicher Inhalt festzuhalten; bei der schriftlichen Beantwortung ist diese samt der Anfrage in die Verhandlungsschrift der auf die Beantwortung folgenden Sitzung aufzunehmen;
5. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
6. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden, sowie jener, die sich der Stimme enthalten haben;
7. die wesentlichen Inhalte der unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ erfolgten Wortmeldungen;
8. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamts zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterfertigen. Diese ist spätestens innerhalb einer Woche ab Unterfertigung mit dem Hinweis, dass es sich um die nichtgenehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu übermitteln. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, können in die Reinschrift bis zum Ende der nächsten Sitzung des Gemeinderats Einsicht nehmen. Findet diese Sitzung innerhalb einer Woche nach der Übermittlung statt, verlängert sich die Möglichkeit zur Einsicht bis zum Ende der nächstfolgenden Sitzung.

(5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderats, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen

zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss von der bzw. dem Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies die oder der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt; allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen. Ist die Anbringung des Vermerks auf der Verhandlungsschrift selbst nicht möglich, muss der Vermerk auf andere Weise nachvollziehbar festgehalten werden, wobei die Bezeichnung der bzw. des Vorsitzenden sowie das Datum des Vermerks ersichtlich sein müssen. Anschließend ist die Verhandlungsschrift von dem oder der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(6) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Alle genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften samt Beilagen sind beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht bereit zu halten und dürfen auf der Internetseite der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

(7) Kann wegen des Ablaufs der Funktionsperiode des Gemeinderats das Verfahren gemäß Abs. 5 nicht mehr durchgeführt werden, weil in dieser Funktionsperiode keine Sitzung des Gemeinderats mehr stattfindet, hat die bisherige Bürgermeisterin bzw. der bisherige Bürgermeister die bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats der neuen Funktionsperiode erhobenen Einwendungen auf der Verhandlungsschrift zu vermerken und zu beurkunden; eine Genehmigung dieser Verhandlungsschrift entfällt. Eine Ausfertigung dieser Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens binnen einer Woche nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu übermitteln; Abs. 5 sechster Satz und Abs. 6 gelten sinngemäß.

(8) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverwendungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in der Verhandlungsschrift kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jederzeit von Amts wegen berichtigen. Eine Berichtigung ist unzulässig, wenn dadurch der Inhalt der Verhandlungsschrift geändert würde. Über diese Berichtigung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten. In der Verhandlungsschrift ist auf die Berichtigung in geeigneter Weise hinzuweisen; Abs. 5 sechster Satz gilt sinngemäß.

(9) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen, wobei eine Übermittlung der Reinschrift an die Fraktionen gemäß Abs. 4 nicht stattfindet und Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit Einwendungen gemäß Abs. 5 nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen dürfen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Verhandlungsschrift ist auf jene Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats beschränkt, die an der Sitzung teilgenommen haben. Abs. 6 ist auf Verhandlungsschriften über nicht öffentliche

Sitzungen nicht anzuwenden, soweit und solange dies aus einem im Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.“

37. § 55 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Vor jeder Sitzung hat die Obfrau bzw. der Obmann die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die Fraktionsobfrauen bzw. die Fraktionsobmänner unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu verständigen; die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und auf ihr bzw. sein Verlangen zu hören.“

38. Im § 56 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „100.000“ *durch den Betrag* „200.000“*, in der Z 3 der Betrag* „500“ *durch den Betrag* „1.000“ *und der Betrag* „2.000“ *durch den Betrag* „4.000“ *sowie in den Z 7 und 8 jeweils der Betrag* „5.000“ *durch den Betrag* „10.000“ *und jeweils der Betrag* „50.000“ *durch den Betrag* „100.000“ *ersetzt.*

39. Im § 56 Abs. 2 Z 4 entfällt die Wortfolge „des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und“*.*

40. § 56 Abs. 2 Z 13 lautet:

„13. die Einbringung von Mahnklagen für Beträge über 5.000 Euro sowie die diesbezügliche Beauftragung der Rechtsvertretung.“

41. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens jedoch einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie den Fraktionsobfrauen bzw. Fraktionsobmännern einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen. Gleichzeitig mit der Einberufung der Mitglieder des Gemeindevorstands hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auch die Fraktionsobfrauen bzw. Fraktionsobmänner unter der Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Verständigung der Mitglieder des Gemeindevorstands und der Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner von der Abhaltung der Sitzung gilt § 45 Abs. 3 sinngemäß.“

42. Nach § 57 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3e eingefügt:

„(3a) Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden können im Fall außergewöhnlicher Umstände Beschlüsse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen von der bzw. dem Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat.

(3b) Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der von der bzw. dem Vorsitzenden hiefür bekanntgegebene Adresse zu übermitteln; sie müssen im Fall der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Fall der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist.

(3c) Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat.

(3d) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist von der bzw. dem Vorsitzendem unmittelbar nach Ablauf der Frist in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Das Protokoll ist in die Verhandlungsschrift der nächsten Sitzung des Gemeindevorstands aufzunehmen.

(3e) Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht im Umlaufweg durchgeführt werden.“

43. Im § 58 Abs. 2 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. die Erlassung einer Hausordnung, soweit eine solche erforderlich wird;“

44. Im § 58 Abs. 2 Z 7 wird jeweils der Betrag „2.000“ *durch den Betrag* „4.000“ *ersetzt.*

45. § 58 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. die Einbringung von Mahnklagen für Beträge bis einschließlich 5.000 Euro sowie der Einspruch gegen Mahnklagen;“

46. Im § 58 Abs. 2 wird nach der Z 10 folgende Z 11 angefügt:

„11. die Beauftragung der Rechtsvertretung für

a) die Einbringung von Mahnklagen gemäß Z 10,

b) Verfahren, in denen die Gemeinde beklagte Partei ist und

c) Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG, sofern die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister belangte Behörde gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG ist.

Über die Beauftragung der Rechtsvertretung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten."

47. § 63a Abs. 3 lautet:

„(3) Die bzw. der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage innerhalb von zwei Monaten nach der Einbringung bzw. der Übergabe mündlich in einer Gemeinderatssitzung oder schriftlich zu beantworten. Die Beantwortung ist abzulehnen, wenn und soweit eine gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung (§ 62a) dem entgegensteht. Vor einer mündlichen Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Innerhalb desselben Zeitraums ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Begründung für die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntzugeben."

48. Im § 66 Abs. 1 wird das Wort „Zwei-Drittel-Mehrheit" *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von zwei Dritteln" *ersetzt.*

49. § 66 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Kollegialorgane der Gemeinde können Gemeindebedienstete und durch Beschluss sonstige Personen ihren Sitzungen beiziehen, wenn sich dies zur Behandlung einer Angelegenheit als notwendig erweist."

50. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamts, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt; Abweichungen davon können in einer besonderen Regelung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft getroffen werden."

51. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„**§ 66b**

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Die Gemeinde darf zum Zweck der Bearbeitung von Volksabstimmungen (§ 31a), Volksbefragungen (§ 38) und Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen (§ 38b) folgende Daten von Personen, die diese Instrumente einbringen, beantragen, unterstützen oder abstimmen, verarbeiten: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die Gemeinde und die Landesregierung dürfen folgende Daten verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind:

1. von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister, von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten;
2. von Personen, die Aufsichtsbeschwerden oder sonstige Anbringen an die Gemeinde gerichtet haben bzw. von Personen, die von solchen Aufsichtsbeschwerden oder sonstigen Anbringen betroffen sind: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten und Besitzmerkmale.

Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 wahrzunehmen.

(4) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Als Identifikationsdaten gelten bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer oder Verfügbarkeitsdaten.

(7) Als Besitzmerkmale gelten Daten betreffend Immobilieneigentum und sonstige Grundbucheintragungen.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund sonstiger gesetzlicher und unionsrechtlicher Vorschriften bleibt von dieser Bestimmung unberührt.“

52. Im § 69 Abs. 3 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch das Wort „oder“ *ersetzt und folgende Z 3 angefügt:*

„3. in den Gesellschaftsverträgen, Statuten und dergleichen kein Verbot von Rechtsgeschäften gemäß § 69a - soweit ein solches nach gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist - vorgesehen ist.“

53. Die Überschrift des § 73 lautet:

„**Vorratsverzeichnis; Anlagenverzeichnis**“

54. Im § 73 Abs. 1 wird das Wort „Inventarverzeichnis“ *durch die Wortfolge* „Vorratsverzeichnis sowie ein Anlagenverzeichnis“ *ersetzt.*

55. § 73b Z 5 lautet:

„5. Haushaltsausgleich: der Saldo der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, wobei beim Wert der Einzahlungen zweckgebundene Mittel, die einer Rücklage zugeführt werden, in Abzug zu bringen sind;“

56. Im § 73b Z 11 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 12 und 13 angefügt:

„12. Verfügungsmittel: Mittel, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehenen Auszahlungen (neue Kredite) zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen;

13. Repräsentationsausgaben: Mittel, die von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden.“

57. § 75 Abs. 6 entfällt.

58. § 76 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wenn im Entwurf des Gemeindevoranschlags der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird oder nicht als erreicht gilt, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Landesregierung den Entwurf vor der öffentlichen Einsicht gemäß Abs. 3 und der Übermittlung an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 vorzulegen.“

59. § 76 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist für zumindest eine Woche die öffentliche Einsicht in den Entwurf während der Amtsstunden zu ermöglichen, und der Entwurf ist entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 auf der Internetseite der Gemeinde bereitzuhalten. Während der Einsichtsfrist hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde die Möglichkeit zur Einsicht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, gegen den Entwurf innerhalb der Einsichtsfrist schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit Beginn der Einsichtsfrist ist der Entwurf jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.“

60. Im § 76 Abs. 5 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig.“ *angefügt.*

61. § 76 Abs. 7 lautet:

„(7) In den vom Gemeinderat beschlossenen Gemeindevoranschlag ist für zumindest zwei Wochen während der Amtsstunden die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist während der Einsichtsfrist an der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde kundzumachen. Der Gemeindevoranschlag ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 in einer Form auf der Internetseite der Gemeinde bereitzuhalten, die eine weitere Verarbeitung ermöglichen."

62. Im § 78 Z 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Mittelverwendungen aus Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben, sofern sie im (Nachtrags)Voranschlag des vorangegangenen Haushaltsjahres festgesetzt wurden, im Ausmaß eines Zwölftels des Vorjahres pro Monat zu tätigen."

63. Im § 79 Abs. 1 wird die Wortfolge „oder nicht als erreicht gilt wird" *durch die Wortfolge* „wird oder nicht als erreicht gilt" *ersetzt.*

64. § 84 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Veranlagungen in Form von

1. täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten,
2. EURIBOR-gebundenen Termineinlagen sowie
3. Veranlagungen mit hundertprozentiger Kapitalgarantie

bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S 338, oder einer öffentlichen Körperschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftraums; weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können in einer Verordnung gemäß Abs. 7 bestimmt werden."

65. § 92 Abs. 7 entfällt.

66. § 92 Abs. 9 lautet:

„(9) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist für zumindest eine Woche die öffentliche Einsicht in den Entwurf des Rechnungsabschlusses während der Amtsstunden zu ermöglichen und der Entwurf ist entsprechend den Vorgaben des § 93 Abs. 4 auf der Internetseite der Gemeinde bereitzuhalten. Während der Einsichtsfrist hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde die Möglichkeit zur Einsicht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann,

freisteht, gegen den Entwurf innerhalb der Einsichtsfrist schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit Beginn der Einsichtsfrist ist der Entwurf jeder Fraktion, jedem Mitglied des Prüfungsausschusses und - auf Antrag - jedem sonstigen Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln."

67. § 93 Abs. 4 lautet:

„(4) In den vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss ist für zumindest zwei Wochen während der Amtsstunden die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist während der Einsichtsfrist an der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde kundzumachen. Der Rechnungsabschluss ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 in einer Form auf der Internetseite der Gemeinde bereitzuhalten, die eine weitere Verarbeitung ermöglicht."

68. Im § 101 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Verordnung" *die Wortfolge* „ganz oder teilweise" *eingefügt.*

69. Nach § 111 wird folgender § 112 eingefügt:

„§ 112

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025;
2. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 41/2026;
3. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
4. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
5. Unternehmensserviceportalgesetz - USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2021;
6. Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 50/2025.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1, in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35."

Artikel II
Änderung des Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2019

Das Erste Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 52/2019, wird wie folgt geändert:

Im Artikel VI Abs. 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „bis spätestens fünf Jahre"*.*

Artikel III
Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„**INHALTSVERZEICHNIS**

I. HAUPTSTÜCK
Allgemeines

§ 1 Rechtliche Stellung der Stadt
§ 2 Stadtgebiet
§ 3 Farben, Wappen und Siegel der Stadt
§ 4 Einwohner (Einwohnerinnen) und Bürger (Bürgerinnen)
§ 5 Ehrungen
§ 6 Amtsblatt
§ 6a Amtstafel

II. HAUPTSTÜCK
Organe der Stadt

§ 7 Übersicht

I. Abschnitt
Der Gemeinderat

§ 8 Zusammensetzung und Wahl
§ 9 Fraktionen
§ 10 Konstituierung und Gelöbnis
§ 11 Funktionsperiode
§ 12 Rechte der Mitglieder

§ 13 Pflichten der Mitglieder
§ 14 Erlöschen des Mandats
§ 15 Anzahl, Einberufung und Absage der Sitzungen
§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 17 Leitung der Sitzungen
§ 18 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
§ 19 Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung
§ 20 Beiziehung sachkundiger Personen
§ 21 Verhandlungsschrift
§ 22 Vollzug der Beschlüsse

II. Abschnitt

Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin)

§ 23 Wahl und Amtsdauer
§ 24 Gelöbnis
§ 24a Geheimhaltungsverpflichtung
§ 25 Bezüge
§ 26 Vertretung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)
§ 27 Nachbesetzung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin); Fortführung der Geschäfte

III. Abschnitt

Der Stadtsenat

§ 28 Zusammensetzung und Wahl
§ 29 Gelöbnis
§ 30 Bezüge
§ 31 Dauer der Amtsführung
§ 32 Geschäftsführung
§ 33 Vollzug der Beschlüsse

IV. Abschnitt

Die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates

§ 34 Zuständigkeit; Rechte und Pflichten
§ 35 Stadträte (Stadträtinnen), die dem Gemeinderat nicht angehören
§ 36 Vertretung der Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates

V. Abschnitt

Der Magistrat

§ 37 Zusammensetzung
§ 38 Gliederung
§ 39 Kontrollamt

VI. Abschnitt

§ 40 Ausschüsse
§ 40a Kontrollausschuss

VII. Abschnitt

§ 41 Befangenheit

VIII. Abschnitt

§ 42 Geschäftsordnung der Kollegialorgane und der Ausschüsse

§ 42a Automationsunterstützte Vollziehung

§ 42b Verarbeitung personenbezogener Daten

III. HAUPTSTÜCK

Wirkungsbereich der Stadt

§ 43 Einteilung

§ 44 Eigener Wirkungsbereich

§ 45 Übertragener Wirkungsbereich

IV. HAUPTSTÜCK

Zuständigkeit der Organe

I. Abschnitt

§ 46 Zuständigkeit des Gemeinderates

II. Abschnitt

§ 47 Zuständigkeit des Stadtsenates

§ 48 Zusammenwirken

III. Abschnitt

Zuständigkeit des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)

§ 49 Eigener Wirkungsbereich

§ 49a Hausrecht

§ 50 Übertragener Wirkungsbereich

IV. Abschnitt

§ 51 Zuständigkeit des Magistrates

V. HAUPTSTÜCK

Gemeindewirtschaft

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 51a Anwendbare Rechtsvorschriften

§ 51b Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

§ 52 Voranschlag

§ 52a Grundsätze der Voranschlagserstellung

§ 52b Nachweise zum Voranschlag

§ 53 Feststellung des Voranschlags

§ 53a Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

§ 54 Nachtragsvoranschlag

§ 55 Voranschlagsprovisorium; Haushaltsführung ohne Voranschlag

§ 56 Rechnungsabschluss

§ 56a Nachweise zum Rechnungsabschluss

III. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

§ 57 Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stadt
§ 58 Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte; Veranlagungen
§ 58a Kassenkredite
§ 59 Haftungen
§ 60 Vermögens- und Schuldennachweis

IV. Abschnitt

Unternehmungen

§ 61 Errichtung und Führungsgrundsätze
§ 62 Organisationsstatuten
§ 62a Verbot von Rechtsgeschäften

V. Abschnitt

Kassen- und Prüfungswesen

§ 63 Kassengeschäfte

VI. HAUPTSTÜCK

Instanzenzug, Kundmachung von Verordnungen, Urkunden

§ 64 Instanzenzug
§ 65 Kundmachung von Verordnungen
§ 65a Zugang zu den Verordnungen
§ 65b Sicherung der Authentizität und Integrität
§ 65c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen
§ 66 Urkunden

VII. HAUPTSTÜCK

Volksabstimmung, Volksbefragung, Bürgerinitiative, Information der Einwohner (Einwohnerinnen)

§ 67 Volksabstimmung
§ 68 Volksbefragung
§ 69 Bürgerinnen- und Bürger-Initiative
§ 70 Information der Einwohner

VIII. HAUPTSTÜCK

Aufsichtsrecht des Landes

§ 71 Aufsicht im allgemeinen
§ 72 Unterrichtungsrecht
§ 73 Verordnungsprüfung
§ 74 Aufsichtsbeschwerde
§ 74a Belehrung
§ 75 Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane
§ 76 Ersatzvornahme
§ 77 Gebarungsprüfung durch die Landesregierung
§ 78 Sonstige Genehmigungspflichten
§ 79 Auflösung des Gemeinderates

§ 80 Handhabung der Aufsicht
§ 81 Parteistellung; Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen
IX. HAUPTSTÜCK
§ 82 Fortführung der Verwaltung der Stadt bei Auflösung des Gemeinderates
X. HAUPTSTÜCK
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 83 Verweise
§ 84 Schlußbestimmungen“

2. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn die Stadt ein Siegel verwendet, hat es im Siegelfeld das Wappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Linz“ zu tragen.“

3. Im § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 wird das Zitat „O.ö. Kommunalwahlordnung“ *jeweils durch das Zitat* „Oö. Kommunalwahlordnung“ *ersetzt.*

4. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Drei-Viertel-Mehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ *ersetzt.*

5. Im § 5 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „abzuerkennen“ *die Wortfolge* „und damit verbundene Ehrenzeichen sind von der ausgezeichneten Person zurückzustellen“ *sowie nach dem zweiten Satz der Satz* „Eine Verpflichtung zur Rückgabe des Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden.“ *eingefügt sowie im letzten Satz das Wort* „Drei-Viertel-Mehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von drei Vierteln“ *ersetzt.*

6. Nach § 5 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Zur Beurteilung der Verleihungswürdigkeit und der Beurteilung, ob eine Auszeichnung abzuerkennen ist bzw. aberkannt werden kann, ist die Stadt zur Verarbeitung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus diesbezüglichen Registern mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung - einschließlich der Verarbeitung mittels verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz - befugt.

(8) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

7. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Die bzw. der Vorsitzende bzw. die von ihr bzw. ihm jeweils ermächtigte Vertretung der jeweiligen Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem ihre oder seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf ihren bzw. seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden."

8. Im § 10 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

9. Nach § 10 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b angefügt:

„(4a) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderats, denen ein Mandat zugewiesen wurde und die ihre Wahl nicht binnen einer Woche nach der Wahl ablehnen, dürfen in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, auch wenn sie nicht anwesend sind, in andere Organe gewählt werden.

(4b) In der konstituierenden Sitzung nicht anwesende oder später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben die Angelobung gemäß Abs. 4 in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Nehmen diese schon vorher als Mitglieder eines Ausschusses an einer Ausschusssitzung teil, haben sie vor dem Vorsitzenden des Ausschusses das Gelöbnis abzulegen."

10. Im § 14 Abs. 2 Z 2 wird nach der Paragrafenbezeichnung „§ 10 Abs. 4" *die Wortfolge* „und 4b" *eingefügt.*

11. Die Überschrift des § 15 lautet:

„**Anzahl, Einberufung und Absage der Sitzungen**"

12. Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine Sitzung, zu der bereits einberufen wurde, in sachlich begründeten Fällen absagen; die Absage ist an der Amtstafel bekannt zu geben."

13. § 16 Abs. 1a lautet:

„(1a) Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderats zu Informationszwecken im Internet in Echtzeit durch die Gemeinde übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden. Soweit Aufzeichnungen nicht als archivwürdig eingestuft werden, sind diese nach Ablauf einer angemessenen Frist zu löschen."

14. Im § 18 Abs. 3 wird in Z 6 der Betrag „600.000" *durch den Betrag* „900.000" *und in Z 7 der Betrag* „1.500.000" *durch den Betrag* „2.250.000" *ersetzt.*

15. Im § 19 Abs. 3 wird das Wort „Abstimmungslokal" *durch das Wort* „Sitzungsraum" *ersetzt.*

16. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „(Magistratsdirektorin)" *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „im Verhinderungsfall seine bzw. ihre Stellvertretung," *eingefügt.*

17. § 21 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In die Verhandlungsschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung beim Magistrat die öffentliche Einsicht zu gewähren.*"*

18. Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverwendungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in der Verhandlungsschrift kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jederzeit von Amts wegen berichtigen. Eine Berichtigung ist unzulässig, wenn dadurch der Inhalt der Verhandlungsschrift geändert würde. Über diese Berichtigung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten. In der Verhandlungsschrift ist auf die Berichtigung in geeigneter Weise hinzuweisen."

19. Nach § 27 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) War die Stelle der gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Bürgermeisterin bzw. des ausgeschiedenen Bürgermeisters nach § 28 Abs. 3 auf die Liste ihrer bzw. seiner Fraktion anzurechnen, kann ihr bzw. sein Stimmrecht im Stadtsenat bis zur Angelobung der neu gewählten Bürgermeisterin bzw. des neu gewählten Bürgermeisters von einem Mitglied des Stadtsenats

ausgeübt werden. In diesem Fall hat diese Fraktion jenes Mitglied des Stadtsenats, das dieses Stimmrecht im Stadtsenat ausüben soll, zu bestimmen und der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister in der nach § 28 Abs. 5 sich ergebenden Reihenfolge unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist. Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtsenats nicht mitzuzählen. Ist jenes Mitglied des Stadtsenats, dem das Stimmrecht übertragen wurde, bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf es keine Stimme abgeben.

(1b) Abs. 1a gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der monokratischen Aufgaben als Mitglied des Stadtsenats. Für die Vertretung in der Funktion der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gilt Abs. 1."

20. § 27 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist durch Neuwahl gemäß § 40 Oö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn ihr bzw. sein Mandat bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderats geendet hat.

(3) Sofern § 2 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters im Wege einer Wahl durch den Gemeinderat, wobei § 23 sinngemäß anzuwenden ist. In diesem Fall hat die Vertretung gemäß § 26 den Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer spätestens binnen zwei weiterer Wochen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. Die Frist für die Einladung zur Gemeinderatssitzung beginnt im Fall des § 2 Abs. 3 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung mit dem Zeitpunkt, zu dem das Mandat geendet hat, und im Übrigen mit dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat zu erfolgen hat."

21. Nach § 28 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird bei den Wahlen von einer Wahlpartei, die zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt ist, kein oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht oder ist bei solchen Wahlen nicht zumindest die Hälfte der dabei wahlberechtigten Mitglieder des Gemeinderates anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, bei der die Wahlen durchzuführen sind. Wird auch dann von einer Wahlpartei kein oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht oder ist nicht zumindest die Hälfte der dabei wahlberechtigten Mitglieder des Gemeinderates anwesend, geht das Recht der Besetzung der für die betreffende Wahlpartei in Frage kommenden Mandate für diesen Wahlgang auf den gesamten Gemeinderat über. Dabei können für jedes Mitglied des Gemeinderates, das einer Wahlpartei angehört, der ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, Stimmen abgegeben werden. In einem solchen Fall ist jedes dieser Mandate in einem eigenen Wahlgang zu besetzen. Für diese Wahlen finden die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung."

22. Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 16 Abs. 3 ist“ *durch die Wortfolge* „§ 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 sind“ *ersetzt.*

23. Im § 32 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „(Magistratsdirektorin)“ *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung,“ *eingefügt.*

24. Nach § 32 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a bis 5e eingefügt:

„(5a) Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden können im Fall außergewöhnlicher Umstände Beschlüsse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen von der bzw. dem Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat.

(5b) Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine von der bzw. dem Vorsitzenden hiefür bekanntgegebene Adresse zu übermitteln; sie müssen im Fall der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Fall der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist.

(5c) Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat.

(5d) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist von der bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Frist in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Das Protokoll ist in die Verhandlungsschrift der nächsten Sitzung des Gemeindevorstands aufzunehmen.

(5e) Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht im Umlaufweg durchgeführt werden.“

25. § 32 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. die Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 3 Z 7 und 10 (jeweils ab einem Betrag von über 5.000 Euro), gemäß § 47 Abs. 3 Z 12 (ab einem Betrag von über 30.000 Euro) und gemäß § 47 Abs. 3 Z 13 (ab einem Betrag von über 30.000 Euro bei einem einmalig bedungenem Entgelt sowie ab einer Gesamtsumme von über 30.000 Euro bei mehrjährigen befristeten Verträgen und bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen; bei Letzteren ist das Dreifache des jährlichen Entgelts als Bemessungsgrundlage für die Gesamtsumme heranzuziehen);“

26. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „Dreiviertelmehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von drei Vierteln“ *ersetzt.*

27. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die Stelle einer Vizebürgermeisterin bzw. eines Vizebürgermeisters oder eines sonstigen Mitglieds des Stadtsenats während der Amtsdauer frei, hat binnen vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen. Hinsichtlich der Fortführung der Geschäfte, der Ausübung des Stimmrechts und der Wahrnehmung der monokratischen Aufgaben als Mitglied des Stadtsenats gelten § 27 Abs. 1a und 1b sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bestimmung jenes Mitglieds des Stadtsenats, das diese Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen soll, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen ist. Wird die Stelle eines Mitglieds des Stadtrats frei, das einer Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Stadtrat zukommt, kann diese Fraktion ein Mitglied des Gemeinderats zur Ausübung des Stimmrechts bestimmen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzeigen.“

28. Nach § 40 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Bezüglich des Wahlverfahrens findet § 28 sinngemäß Anwendung.“

29. Im § 40 Abs. 6 entfällt am Ende der Punkt und die Wortfolge „und ist diese Stelle in die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses (§ 40 Abs. 2 und 5) nicht einzurechnen.“ *wird angefügt.*

30. Dem § 40 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
„§ 15 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

31. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„**§ 42b**

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Die Stadt darf zum Zweck der Bearbeitung von Volksabstimmungen (§ 67), Volksbefragungen (§ 68) und Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen (§ 69) folgende Daten von Personen, die diese Instrumente einbringen, beantragen, unterstützen oder abstimmen, verarbeiten: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die Stadt und die Landesregierung dürfen folgende Daten verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind:

1. von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister, von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten;

2. von Personen, die Aufsichtsbeschwerden oder sonstige Anbringen an die Stadt gerichtet haben bzw. von Personen, die von solchen Aufsichtsbeschwerden oder sonstigen Anbringen betroffen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Besitzmerkmale.

Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 wahrzunehmen.

(4) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Als Identifikationsdaten gelten bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

(7) Als Besitzmerkmale gelten Daten betreffend Immobilieneigentum und sonstige Grundbucheintragungen.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund sonstiger gesetzlicher und unionsrechtlicher Vorschriften bleibt von dieser Bestimmung unberührt.“

32. Dem § 44 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Übertretungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen.“

33. Im § 46 Abs. 1 wird in den Z 8 bis 12 sowie Z 15 jeweils der Betrag „100.000“ *durch den Betrag* „150.000“ *und in der Z 12 sowie den Z 14 und 16 jeweils der Betrag* „50.000“ *durch den Betrag* „75.000“ *ersetzt.*

34. Im § 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 wird jeweils das Wort „Betrag“ *durch das Wort* „Gesamtbetrag“ *ersetzt.*

35. Im § 46 Abs. 1 Z 16 und § 47 Abs. 3 Z 10 wird der Klammerausdruck „(Nachsicht)“ *jeweils durch die Wortfolge* „und Nachsicht“ *ersetzt.*

36. Im § 46 Abs. 1 Z 16 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Z 17 entfällt.

37. Im § 47 Abs. 3 wird in den Z 7, 10 und 13 jeweils der Betrag „50.000“ *durch den Betrag* „75.000“ *und in den Z 8 und 12 jeweils der Betrag* „100.000“ *durch den Betrag* „150.000“ *ersetzt.*

38. Im § 47 Abs. 3 Z 13 wird nach dem Wort „Abschluß“ *das Wort* „oder“ *durch das Wort* „und“ *ersetzt.*

39. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Hausrecht

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, soweit eine solche erforderlich wird.“

40. Im § 51 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Betrag „1.000“ durch den Betrag „1.500“ ersetzt.

41. Nach § 51 Abs. 3 Z 1 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) Angelegenheiten, die der Ermöglichung und der Erhaltung einer zeitgemäßen, insbesondere digitalisierten Verwaltungstätigkeit sowohl im Hinblick auf die Erbringung von Verwaltungsleistungen als auch im Hinblick auf magistratsinterne Strukturen und Abläufe dienen;“

42. § 51b Z 5 lautet:

„5. Haushaltsausgleich: der Saldo der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, wobei beim Wert der Einzahlungen zweckgebundene Mittel, die einer Rücklage zugeführt werden, in Abzug zu bringen sind;“

43. Im § 51b Z 10 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Verfügungsmittel: Mittelverwendungen, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist; sie können vor allem für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, für die Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister, für die Stadträtinnen bzw. Stadträte, für die Magistratsdirektorin bzw. den Magistratsdirektor und die Geschäftsbereichsdirektorinnen bzw. Geschäftsbereichsdirektoren vorgesehen werden.“

44. § 52a Abs. 6 entfällt.

45. Dem § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Stadtsenat den Voranschlagsentwurf nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Voranschlagsentwurf ohne Vorlage durch den Stadtsenat dem Gemeinderat vorlegen."

46. § 53 Abs. 3 lautet:
„(3) Im Magistrat ist während der Amtsstunden vor der Beratung durch den Gemeinderat eine Woche die öffentliche Einsicht in den Entwurf zu ermöglichen. Die Ermöglichung der Einsicht ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Einsichtsfrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen."

47. Im § 53 Abs. 5 und § 56 Abs. 9 wird jeweils das Wort „Homepage" *durch das Wort* „Internetseite" *ersetzt.*

48. Im § 55 Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:
„3. die Mittelverwendungen aus Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben, sofern sie im (Nachtrags)Voranschlag des vorangegangenen Haushaltsjahres festgesetzt wurden, im Ausmaß eines Zwölftels des Vorjahres pro Monat zu tätigen."

49. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Stadtsenat den Rechnungsabschluss nicht binnen zwei Wochen nach der Vorlage durch den Magistrat an den Gemeinderat weitergeleitet, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rechnungsabschluss ohne Vorlage durch den Stadtsenat dem Gemeinderat weiterleiten."

50. § 56 Abs. 4 entfällt.

51. § 56 Abs. 6 lautet:
„(6) Im Magistrat ist während der Amtsstunden vor der Beratung durch den Gemeinderat für zumindest eine Woche die öffentliche Einsicht in den Rechnungsabschluss zu ermöglichen. Die Ermöglichung der Einsicht ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Einsichtsfrist gegen

den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.“

52. § 58 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Veranlagungen

1. bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S 338, oder einer öffentlichen Körperschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftraums, mit hundertprozentiger Kapitalgarantie bzw. in Form von täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten, sowie EURIBOR-gebundenen Termineinlagen, und
2. in Unternehmungen, an denen die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist.“

53. Im § 73 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Verordnung“ *die Wortfolge* „ganz oder teilweise“ *eingefügt.*

54. Nach § 82 wird folgender § 83 eingefügt und der bisherige § 83 erhält die Bezeichnung „84“*:*

„**§ 83**

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025;
2. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 41/2026;
3. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
4. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
5. Unternehmensserviceportalgesetz - USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2021;
6. Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 50/2025.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1, in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35."

Artikel IV
Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„**INHALTSVERZEICHNIS**

I. HAUPTSTÜCK
Allgemeines

§ 1 Rechtliche Stellung der Stadt
§ 2 Stadtgebiet
§ 3 Farben, Wappen und Siegel der Stadt
§ 4 Einwohner (Einwohnerinnen) und Bürger (Bürgerinnen)
§ 5 Ehrungen
§ 6 Amtsblatt
§ 6a Amtstafel

II. HAUPTSTÜCK
Organe der Stadt

§ 7 Übersicht

I. Abschnitt
Der Gemeinderat

§ 8 Zusammensetzung und Wahl
§ 9 Fraktionen
§ 10 Konstituierung und Gelöbnis
§ 11 Funktionsperiode
§ 12 Rechte der Mitglieder
§ 13 Pflichten der Mitglieder
§ 14 Erlöschen des Mandats
§ 15 Anzahl, Einberufung und Absage der Sitzungen
§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 17 Leitung der Sitzungen
§ 18 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
§ 19 Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung
§ 20 Beiziehung sachkundiger Personen

§ 21 Verhandlungsschrift
§ 22 Vollzug der Beschlüsse

II. Abschnitt

Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin)

§ 23 Wahl und Amtsdauer
§ 24 Gelöbnis
§ 24a Geheimhaltungsverpflichtung
§ 25 Bezüge
§ 26 Vertretung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)
§ 27 Nachbesetzung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin); Fortführung der Geschäfte

III. Abschnitt

Der Stadtsenat

§ 28 Zusammensetzung und Wahl
§ 29 Gelöbnis
§ 30 Bezüge
§ 31 Dauer der Amtsführung
§ 32 Geschäftsführung
§ 33 Vollzug der Beschlüsse

IV. Abschnitt

Die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates

§ 34 Zuständigkeit; Rechte und Pflichten
§ 35 Stadträte (Stadträtinnen), die dem Gemeinderat nicht angehören
§ 36 Vertretung der Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates

V. Abschnitt

Der Magistrat

§ 37 Zusammensetzung
§ 38 Gliederung
§ 39 Kontrollamt

VI. Abschnitt

§ 40 Ausschüsse
§ 40a Kontrollausschuss

VII. Abschnitt

§ 41 Befangenheit

VIII. Abschnitt

§ 42 Geschäftsordnung der Kollegialorgane und der Ausschüsse
§ 42a Automationsunterstützte Vollziehung
§ 42b Verarbeitung personenbezogener Daten

III. HAUPTSTÜCK

Wirkungsbereich der Stadt

§ 43 Einteilung

§ 44 Eigener Wirkungsbereich

§ 45 Übertragener Wirkungsbereich

IV. HAUPTSTÜCK

Zuständigkeit der Organe

I. Abschnitt

§ 46 Zuständigkeit des Gemeinderates

II. Abschnitt

§ 47 Zuständigkeit des Stadtsenates

§ 48 Zusammenwirken

III. Abschnitt

Zuständigkeit des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)

§ 49 Eigener Wirkungsbereich

§ 49a Hausrecht

§ 50 Übertragener Wirkungsbereich

IV. Abschnitt

§ 51 Zuständigkeit des Magistrates

V. HAUPTSTÜCK

Gemeindewirtschaft

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 51a Anwendbare Rechtsvorschriften

§ 51b Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

§ 52 Voranschlag

§ 52a Grundsätze der Voranschlagserstellung

§ 52b Nachweise zum Voranschlag

§ 53 Feststellung des Voranschlags

§ 53a Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

§ 54 Nachtragsvoranschlag

§ 55 Voranschlagsprovisorium; Haushaltsführung ohne Voranschlag

§ 56 Rechnungsabschluss

§ 56a Nachweise zum Rechnungsabschluss

III. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

§ 57 Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stadt

§ 58 Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte; Veranlagungen

§ 58a Kassenkredite

§ 59 Haftungen

§ 60 Vermögens- und Schuldennachweis

IV. Abschnitt

Unternehmungen

§ 61 Errichtung und Führungsgrundsätze
§ 62 Organisationsstatuten
§ 62a Verbot von Rechtsgeschäften

V. Abschnitt

Kassen- und Prüfungswesen

§ 63 Kassengeschäfte

VI. HAUPTSTÜCK

Instanzenzug, Kundmachung von Verordnungen, Urkunden

§ 64 Instanzenzug
§ 65 Kundmachung von Verordnungen
§ 65a Zugang zu den Verordnungen
§ 65b Sicherung der Authentizität und Integrität
§ 65c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen
§ 66 Urkunden

VII. HAUPTSTÜCK

Volksabstimmung, Volksbefragung, Bürgerinitiative, Information der Einwohner (Einwohnerinnen)

§ 67 Volksabstimmung
§ 68 Volksbefragung
§ 69 Bürgerinnen- und Bürger-Initiative
§ 70 Information der Einwohner

VIII. HAUPTSTÜCK

Aufsichtsrecht des Landes

§ 71 Aufsicht im allgemeinen
§ 72 Unterrichtungsrecht
§ 73 Verordnungsprüfung
§ 74 Aufsichtsbeschwerde
§ 74a Belehrung
§ 75 Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane
§ 76 Ersatzvornahme
§ 77 Gebarungsprüfung durch die Landesregierung
§ 78 Sonstige Genehmigungspflichten
§ 79 Auflösung des Gemeinderates
§ 80 Handhabung der Aufsicht
§ 81 Parteistellung; Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

IX. HAUPTSTÜCK

§ 82 Fortführung der Verwaltung der Stadt bei Auflösung des Gemeinderates

X. HAUPTSTÜCK

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 83 Verweise

§ 84 Schlußbestimmungen“

2. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn die Stadt ein Siegel verwendet, hat es im Siegelfeld das Wappen mit der Umschrift „Stadt Steyr“ zu tragen.“

3. Im § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 wird das Zitat „O.ö. Kommunalwahlordnung“ *jeweils durch das Zitat* „Oö. Kommunalwahlordnung“ *ersetzt.*

4. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Drei-Viertel-Mehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ *ersetzt.*

5. Im § 5 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „abzuerkennen“ *die Wortfolge* „und damit verbundene Ehrenzeichen sind von der ausgezeichneten Person zurückzustellen“ *sowie nach dem zweiten Satz der Satz* „Eine Verpflichtung zur Rückgabe des Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden.“ *eingefügt sowie im letzten Satz das Wort* „Drei-Viertel-Mehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von drei Vierteln“ *ersetzt.*

6. Nach § 5 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Zur Beurteilung der Verleihungswürdigkeit und der Beurteilung, ob eine Auszeichnung abzuerkennen ist bzw. aberkannt werden kann, ist die Stadt zur Verarbeitung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus diesbezüglichen Registern mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung - einschließlich der Verarbeitung mittels verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz - befugt.

(8) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

7. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Die bzw. der Vorsitzende bzw. die von ihr bzw. ihm jeweils ermächtigte Vertretung der jeweiligen Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem ihre oder seine Fraktion vertreten ist, als

Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf ihren bzw. seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden."

8. Im § 10 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

9. Nach § 10 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderats, denen ein Mandat zugewiesen wurde und die ihre Wahl nicht binnen einer Woche nach der Wahl ablehnen, dürfen in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, auch wenn sie nicht anwesend sind, in andere Organe gewählt werden.

(4b) In der konstituierenden Sitzung nicht anwesende oder später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben die Angelobung gemäß Abs. 4 in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Nehmen diese schon vorher als Mitglieder eines Ausschusses an einer Ausschusssitzung teil, haben sie vor der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses das Gelöbnis abzulegen."

10. Im § 14 Abs. 2 Z 2 wird nach der Paragrafenbezeichnung „§ 10 Abs. 4" *die Wortfolge* „und 4b" *eingefügt.*

11. Die Überschrift des § 15 lautet:

„**Anzahl, Einberufung und Absage der Sitzungen**"

12. Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine Sitzung, zu der bereits einberufen wurde, in sachlich begründeten Fällen absagen; die Absage ist an der Amtstafel bekannt zu geben."

13. § 16 Abs. 1a lautet:

„(1a) Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderats zu Informationszwecken im Internet in Echtzeit durch die Gemeinde übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden. Soweit

Aufzeichnungen nicht als archivwürdig eingestuft werden, sind diese nach Ablauf einer angemessenen Frist zu löschen.“

14. Im § 18 Abs. 3 wird in Z 6 der Betrag „300.000“ *durch den Betrag* „450.000“ *und in Z 7 der Betrag* „600.000“ *durch den Betrag* „900.000“ *ersetzt.*

15. Im § 19 Abs. 3 wird das Wort „Abstimmungslokal“ *durch das Wort* „Sitzungsraum“ *ersetzt.*

16. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „(Magistratsdirektorin)“ *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung,“ *eingefügt.*

17. § 21 Abs. 2 erster Satz lautet:
„In die Verhandlungsschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung beim Magistrat die öffentliche Einsicht zu gewähren.*“*

18. Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverwendungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in der Verhandlungsschrift kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jederzeit von Amts wegen berichtigen. Eine Berichtigung ist unzulässig, wenn dadurch der Inhalt der Verhandlungsschrift geändert würde. Über diese Berichtigung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten. In der Verhandlungsschrift ist auf die Berichtigung in geeigneter Weise hinzuweisen.“

19. Nach § 27 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) War die Stelle der gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Bürgermeisterin bzw. des ausgeschiedenen Bürgermeisters nach § 28 Abs. 3 auf die Liste ihrer bzw. seiner Fraktion anzurechnen, kann ihr bzw. sein Stimmrecht im Stadtsenat bis zur Angelobung der neu gewählten Bürgermeisterin bzw. des neu gewählten Bürgermeisters von einem Mitglied des Stadtsenats ausgeübt werden. In diesem Fall hat diese Fraktion jenes Mitglied des Stadtsenats, das dieses Stimmrecht im Stadtsenat ausüben soll, zu bestimmen und der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister in der nach § 28 Abs. 5 sich ergebenden Reihenfolge unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist. Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtsenats nicht mitzuzählen. Ist jenes Mitglied des Stadtsenats, dem

das Stimmrecht übertragen wurde, bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf es keine Stimme abgeben.

(1b) Abs. 1a gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der monokratischen Aufgaben als Mitglied des Stadtsenats. Für die Vertretung in der Funktion der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gilt Abs. 1."

20. § 27 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist durch Neuwahl gemäß § 40 Oö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn ihr bzw. sein Mandat bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderats geendet hat.

(3) Sofern § 2 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters im Wege einer Wahl durch den Gemeinderat, wobei § 23 sinngemäß anzuwenden ist. In diesem Fall hat die Vertretung gemäß § 26 den Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer spätestens binnen zwei weiterer Wochen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. Die Frist für die Einladung zur Gemeinderatssitzung beginnt im Fall des § 2 Abs. 3 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung mit dem Zeitpunkt, zu dem das Mandat geendet hat, und im Übrigen mit dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat zu erfolgen hat."

21. Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 16 Abs. 3 ist" *durch die Wortfolge* „§ 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 sind" *ersetzt.*

22. Im § 32 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „(Magistratsdirektorin)" *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung," *eingefügt.*

23. Nach § 32 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a bis 5e eingefügt:

„(5a) Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden können im Fall außergewöhnlicher Umstände Beschlüsse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen von der bzw. dem Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat.

(5b) Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der von der bzw. dem Vorsitzenden hiefür bekanntgegebene Adresse zu übermitteln; sie müssen im Fall der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Fall der elektronischen Übermittlung müssen sie mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist.

(5c) Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat.

(5d) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist von der bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Frist in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Das Protokoll ist in die Verhandlungsschrift der nächsten Sitzung des Stadtsenats aufzunehmen.

(5e) Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht im Umlaufweg durchgeführt werden."

24. § 32 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. die Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 3 Z 7 und 10 (jeweils ab einem Betrag von über 5.000 Euro), gemäß § 47 Abs. 3 Z 12 (ab einem Betrag von über 30.000 Euro) und gemäß § 47 Abs. 3 Z 13 (ab einem Betrag von über 30.000 Euro bei einem einmalig bedungenem Entgelt sowie ab einer Gesamtsumme von über 30.000 Euro bei mehrjährigen befristeten Verträgen und bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen; bei Letzteren ist das Dreifache des jährlichen Entgelts als Bemessungsgrundlage für die Gesamtsumme heranzuziehen);"

25. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „Dreiviertelmehrheit" *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von drei Vierteln" *ersetzt.*

26. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die Stelle einer Vizebürgermeisterin bzw. eines Vizebürgermeisters oder eines sonstigen Mitglieds des Stadtsenats während der Amtsdauer frei, hat binnen vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen. Hinsichtlich der Fortführung der Geschäfte, der Ausübung des Stimmrechts und der Wahrnehmung der monokratischen Aufgaben als Mitglied des Stadtsenats gelten § 27 Abs. 1a und 1b sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bestimmung jenes Mitglieds des Stadtsenats, das diese Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen soll, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen ist. Wird die Stelle eines Mitglieds des Stadtrats frei, das einer Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Stadtrat zukommt, kann diese Fraktion ein Mitglied des Gemeinderats zur Ausübung des Stimmrechts bestimmen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzeigen."

27. § 38 Abs. 4 entfällt.

28. Im § 40 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Bezüglich des Wahlverfahrens findet § 28 sinngemäß Anwendung.“

29. Im § 40 Abs. 6 entfällt am Ende der Punkt und die Wortfolge „und ist diese Stelle in die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses (§ 40 Abs. 2 und 5) nicht einzurechnen.“ *wird angefügt.*

30. Dem § 40 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
„§ 15 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

31. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„**§ 42b**

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Die Stadt darf zum Zweck der Bearbeitung von Volksabstimmungen (§ 67), Volksbefragungen (§ 68) und Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen (§ 69) folgende Daten von Personen, die diese Instrumente einbringen, beantragen, unterstützen oder abstimmen, verarbeiten: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die Stadt und die Landesregierung dürfen folgende Daten verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind:

1. von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister, von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten;
2. von Personen, die Aufsichtsbeschwerden oder sonstige Anbringen an die Stadt gerichtet haben bzw. von Personen, die von solchen Aufsichtsbeschwerden oder sonstigen Anbringen betroffen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Besitzmerkmale.

Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

(4) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Als Identifikationsdaten gelten bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

(7) Als Besitzmerkmale gelten Daten betreffend Immobilieneigentum und sonstige Grundbucheintragungen.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund sonstiger gesetzlicher und unionsrechtlicher Vorschriften bleibt von dieser Bestimmung unberührt.“

32. Dem § 44 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Übertretungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen.“

33. Im § 46 Abs. 1 wird in den Z 8 bis 12 sowie Z 15 jeweils der Betrag „50.000“ *durch den Betrag* „75.000“ *und in der Z 12 sowie den Z 14 und 16 jeweils der Betrag* „25.000“ *durch den Betrag* „37.500“ *ersetzt.*

34. Im § 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 wird jeweils das Wort „Betrag“ *durch das Wort* „Gesamtbetrag“ *ersetzt.*

35. Im § 46 Abs. 1 Z 16 und § 47 Abs. 3 Z 10 wird der Klammerausdruck „(Nachsicht)“ *durch die Wortfolge* „und Nachsicht“ *ersetzt.*

36. Im § 46 Abs. 1 Z 16 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Z 17 entfällt.

37. Im § 47 Abs. 3 wird in den Z 7, 10 und 13 jeweils der Betrag „25.000“ *durch den Betrag* „37.500“ *und in den Z 8 und 12 jeweils der Betrag* „50.000“ *durch den Betrag* „75.000“ *ersetzt.*

38. Im § 47 Abs. 3 Z 13 wird nach dem Wort „Abschluß“ *das Wort* „oder“ *durch das Wort* „und“ *ersetzt.*

39. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„**§ 49a**

Hausrecht

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, soweit eine solche erforderlich wird.“

40. Im § 51 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Betrag „1.000“ durch den Betrag „1.500“ ersetzt.

41. Nach § 51 Abs. 3 Z 1 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) Angelegenheiten, die der Ermöglichung und der Erhaltung einer zeitgemäßen, insbesondere digitalisierten Verwaltungstätigkeit sowohl im Hinblick auf die Erbringung von Verwaltungsleistungen als auch im Hinblick auf magistratsinterne Strukturen und Abläufe dienen;“

42. § 51b Z 5 lautet:

„5. Haushaltsausgleich: der Saldo der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, wobei beim Wert der Einzahlungen zweckgebundene Mittel, die einer Rücklage zugeführt werden, in Abzug zu bringen sind;“

43. Im § 51b Z 10 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Verfügungsmittel: Mittelverwendungen, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist; sie können vor allem für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, für die Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister, für die Stadträtinnen bzw. Stadträte, für die Magistratsdirektorin bzw. den Magistratsdirektor und die Geschäftsbereichsdirektorinnen bzw. Geschäftsbereichsdirektoren vorgesehen werden.“

44. § 52a Abs. 6 entfällt.

45. Dem § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Stadtsenat den Voranschlagsentwurf nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Voranschlagsentwurf ohne Vorlage durch den Stadtsenat dem Gemeinderat vorlegen.“

46. § 53 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Magistrat ist während der Amtsstunden vor der Beratung durch den Gemeinderat für zumindest eine Woche die öffentliche Einsicht in den Entwurf zu ermöglichen. Die Ermöglichung der Einsicht ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Einsichtsfrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.“

47. Im § 53 Abs. 5 und § 56 Abs. 9 wird das Wort „Homepage“ *durch das Wort* „Internetseite“ *ersetzt.*

48. Im § 55 Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. die Mittelverwendungen aus Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben, sofern sie im (Nachtrags)Voranschlag des vorangegangenen Haushaltsjahres festgesetzt wurden, im Ausmaß eines Zwölftels des Vorjahres pro Monat zu tätigen.“

49. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Stadtsenat den Rechnungsabschluss nicht binnen zwei Wochen nach der Vorlage durch den Magistrat an den Gemeinderat weitergeleitet, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rechnungsabschluss ohne Vorlage durch den Stadtsenat dem Gemeinderat weiterleiten.“

50. § 56 Abs. 4 entfällt.

51. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Magistrat ist während der Amtsstunden vor der Beratung durch den Gemeinderat für zumindest eine Woche die öffentliche Einsicht in den Rechnungsabschluss zu ermöglichen. Die Ermöglichung der Einsicht ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Einsichtsfrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.“

52. § 58 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Veranlagungen

1. bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S 338, oder einer öffentlichen Körperschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftraums, mit hundertprozentiger Kapitalgarantie bzw. in Form von täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten, sowie EURIBOR-gebundenen Termineinlagen, und
2. in Unternehmungen, an denen die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist.“

53. Im § 73 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Verordnung“ *die Wortfolge* „ganz oder teilweise“ *eingefügt.*

54. Nach § 82 wird folgender § 83 eingefügt und der bisherige § 83 erhält die Bezeichnung „84“*:*

„§ 83

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025;
2. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 41/2026;
3. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
4. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
5. Unternehmensserviceportalgesetz - USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2021;
6. Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1, in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35.“

Artikel V

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„INHALTSVERZEICHNIS

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeines

§ 1 Rechtliche Stellung der Stadt
§ 2 Stadtgebiet
§ 3 Farben, Wappen und Siegel der Stadt
§ 4 Einwohner (Einwohnerinnen) und Bürger (Bürgerinnen)
§ 5 Ehrungen

§ 6 Amtsblatt
§ 6a Amtstafel

II. HAUPTSTÜCK
Organe der Stadt

§ 7 Übersicht

I. Abschnitt
Der Gemeinderat

§ 8 Zusammensetzung und Wahl
§ 9 Fraktionen
§ 10 Konstituierung und Gelöbnis
§ 11 Funktionsperiode
§ 12 Rechte der Mitglieder
§ 13 Pflichten der Mitglieder
§ 14 Erlöschen des Mandats
§ 15 Anzahl, Einberufung und Absage der Sitzungen
§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 17 Leitung der Sitzungen
§ 18 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
§ 19 Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung
§ 20 Beiziehung sachkundiger Personen
§ 21 Verhandlungsschrift
§ 22 Vollzug der Beschlüsse

II. Abschnitt
Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin)

§ 23 Wahl und Amtsdauer
§ 24 Gelöbnis
§ 24a Geheimhaltungsverpflichtung
§ 25 Bezüge
§ 26 Vertretung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)
§ 27 Nachbesetzung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin); Fortführung der Geschäfte

III. Abschnitt
Der Stadtsenat

§ 28 Zusammensetzung und Wahl
§ 29 Gelöbnis
§ 30 Bezüge
§ 31 Dauer der Amtsführung
§ 32 Geschäftsführung
§ 33 Vollzug der Beschlüsse

IV. Abschnitt

Die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates

§ 34 Zuständigkeit; Rechte und Pflichten

§ 35 Stadträte (Stadträtinnen), die dem Gemeinderat nicht angehören

§ 36 Vertretung der Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates

V. Abschnitt

Der Magistrat

§ 37 Zusammensetzung

§ 38 Gliederung

§ 39 Kontrollstelle

VI. Abschnitt

§ 40 Ausschüsse

§ 40a Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören

§ 40b Kontrollausschuss

VII. Abschnitt

§ 41 Befangenheit

VIII. Abschnitt

§ 42 Geschäftsordnung der Kollegialorgane und der Ausschüsse

§ 42a Automationsunterstützte Vollziehung

§ 42b Verarbeitung personenbezogener Daten

III. HAUPTSTÜCK

Wirkungsbereich der Stadt

§ 43 Einteilung

§ 44 Eigener Wirkungsbereich

§ 45 Übertragener Wirkungsbereich

IV. HAUPTSTÜCK

Zuständigkeit der Organe

I. Abschnitt

§ 46 Zuständigkeit des Gemeinderates

II. Abschnitt

§ 47 Zuständigkeit des Stadtsenates

§ 48 Zusammenwirken

III. Abschnitt

Zuständigkeit des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)

§ 49 Eigener Wirkungsbereich

§ 49a Hausrecht

§ 50 Übertragener Wirkungsbereich

IV. Abschnitt

§ 51 Zuständigkeit des Magistrates

V. HAUPTSTÜCK
Gemeindewirtschaft
I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 51a Anwendbare Rechtsvorschriften
§ 51b Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt
Haushaltswirtschaft

§ 52 Voranschlag
§ 52a Grundsätze der Voranschlagserstellung
§ 52b Nachweise zum Voranschlag
§ 53 Feststellung des Voranschlags
§ 53a Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan
§ 54 Nachtragsvoranschlag
§ 55 Voranschlagsprovisorium; Haushaltsführung ohne Voranschlag
§ 56 Rechnungsabschluss
§ 56a Nachweise zum Rechnungsabschluss

III. Abschnitt
Vermögenswirtschaft

§ 57 Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stadt
§ 58 Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte; Veranlagungen
§ 58a Kassenkredite
§ 59 Haftungen
§ 60 Vermögens- und Schuldennachweis

IV. Abschnitt
Unternehmungen

§ 61 Errichtung und Führungsgrundsätze
§ 62 Organisationsstatuten
§ 62a Verbot von Rechtsgeschäften

V. Abschnitt
Kassen- und Prüfungswesen

§ 63 Kassengeschäfte

VI. HAUPTSTÜCK
Instanzenzug, Kundmachung von Verordnungen, Urkunden

§ 64 Instanzenzug
§ 65 Kundmachung von Verordnungen
§ 65a Zugang zu den Verordnungen
§ 65b Sicherung der Authentizität und Integrität
§ 65c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen
§ 66 Urkunden

VII. HAUPTSTÜCK

Volksabstimmung, Volksbefragung, Bürgerinitiative, Information der Einwohner (Einwohnerinnen)

§ 67 Volksabstimmung
§ 68 Volksbefragung
§ 69 Bürgerinnen- und Bürger-Initiative
§ 70 Information der Einwohner

VIII. HAUPTSTÜCK

Aufsichtsrecht des Landes

§ 71 Aufsicht im allgemeinen
§ 72 Unterrichtungsrecht
§ 73 Verordnungsprüfung
§ 74 Aufsichtsbeschwerde
§ 74a Belehrung
§ 75 Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane
§ 76 Ersatzvornahme
§ 77 Gebarungsprüfung durch die Landesregierung
§ 78 Sonstige Genehmigungspflichten
§ 79 Auflösung des Gemeinderates
§ 80 Handhabung der Aufsicht
§ 81 Parteistellung; Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

IX. HAUPTSTÜCK

§ 82 Fortführung der Verwaltung der Stadt bei Auflösung des Gemeinderates

X. HAUPTSTÜCK

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 83 Verweise
§ 84 Schlußbestimmungen“

2. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn die Stadt ein Siegel verwendet, hat es im Siegelfeld das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wels“ zu tragen.“

3. Im § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 wird das Zitat „O.ö. Kommunalwahlordnung“ *jeweils durch das Zitat* „Oö. Kommunalwahlordnung“ *ersetzt.*

4. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Drei-Viertel-Mehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ *ersetzt.*

5. Im § 5 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „abzuerkennen“ *die Wortfolge* „und damit verbundene Ehrenzeichen sind von der ausgezeichneten Person zurückzustellen“ *sowie nach dem zweiten Satz der Satz* „Eine Verpflichtung zur Rückgabe des Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden.“ *eingefügt sowie im letzten Satz das Wort* „Drei-Viertel-Mehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von drei Vierteln“ *ersetzt.*

6. Nach § 5 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Zur Beurteilung der Verleihungswürdigkeit und der Beurteilung, ob eine Auszeichnung abzuerkennen ist bzw. aberkannt werden kann, ist die Stadt zur Verarbeitung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus diesbezüglichen Registern mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung - einschließlich der Verarbeitung mittels verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz - befugt.

(8) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

7. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Die bzw. der Vorsitzende bzw. die von ihr bzw. ihm jeweils ermächtigte Vertretung der jeweiligen Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem ihre bzw. seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf ihren bzw. seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden.“

8. Im § 10 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

9. Nach § 10 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderats, denen ein Mandat zugewiesen wurde und die ihre Wahl nicht binnen einer Woche nach der Wahl ablehnen, dürfen in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, auch wenn sie nicht anwesend sind, in andere Organe gewählt werden.

(4b) In der konstituierenden Sitzung nicht anwesende oder später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben die Angelobung gemäß Abs. 4 in der ersten

Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Nehmen diese schon vorher als Mitglieder eines Ausschusses an einer Ausschusssitzung teil, haben sie vor der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses das Gelöbnis abzulegen."

10. Im § 14 Abs. 2 Z 2 wird nach der Paragrafenbezeichnung „§ 10 Abs. 4" *die Wortfolge* „und 4b" *eingefügt.*

11. Die Überschrift des § 15 lautet:

„**Anzahl, Einberufung und Absage der Sitzungen**"

12. Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine Sitzung, zu der bereits einberufen wurde, in sachlich begründeten Fällen absagen; die Absage ist an der Amtstafel bekannt zu geben."

13. § 16 Abs. 1a lautet:

„(1a) Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderats zu Informationszwecken im Internet in Echtzeit durch die Gemeinde übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden. Soweit Aufzeichnungen nicht als archivwürdig eingestuft werden, sind diese nach Ablauf einer angemessenen Frist zu löschen."

14. Im § 18 Abs. 3 wird in Z 6 der Betrag „300.000" *durch den Betrag* „450.000" *und in Z 7 der Betrag* „600.000" *durch den Betrag* „900.000" *ersetzt.*

15. Im § 19 Abs. 3 wird das Wort „Abstimmungslokal" *durch das Wort* „Sitzungsraum" *ersetzt.*

16. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „(Magistratsdirektorin)" *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung," *eingefügt.*

17. § 21 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In die Verhandlungsschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung beim Magistrat die öffentliche Einsicht zu gewähren."

18. Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverwendungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in der Verhandlungsschrift kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jederzeit von Amts wegen berichtigen. Eine Berichtigung ist unzulässig, wenn dadurch der Inhalt der Verhandlungsschrift geändert würde. Über diese Berichtigung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten. In der Verhandlungsschrift ist auf die Berichtigung in geeigneter Weise hinzuweisen."

19. Nach § 27 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) War die Stelle der gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Bürgermeisterin bzw. des ausgeschiedenen Bürgermeisters nach § 28 Abs. 3 auf die Liste ihrer bzw. seiner Fraktion anzurechnen, kann ihr bzw. sein Stimmrecht im Stadtsenat bis zur Angelobung der neu gewählten Bürgermeisterin bzw. des neu gewählten Bürgermeisters von einem Mitglied des Stadtsenats ausgeübt werden. In diesem Fall hat diese Fraktion jenes Mitglied des Stadtsenats, das dieses Stimmrecht im Stadtsenat ausüben soll, zu bestimmen und der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister in der nach § 28 Abs. 5 sich ergebenden Reihenfolge unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist. Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtsenats nicht mitzuzählen. Ist jenes Mitglied des Stadtsenats, dem das Stimmrecht übertragen wurde, bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf es keine Stimme abgeben.

(1b) Abs. 1a gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der monokratischen Aufgaben als Mitglied des Stadtsenats. Für die Vertretung in der Funktion der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gilt Abs. 1."

20. § 27 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist durch Neuwahl gemäß § 40 Oö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn ihr bzw. sein Mandat bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderats geendet hat.

(3) Sofern § 2 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters im Wege einer Wahl durch den Gemeinderat, wobei § 23 sinngemäß anzuwenden ist. In diesem Fall hat die Vertretung gemäß § 26 den Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer spätestens binnen zwei weiterer Wochen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. Die Frist für die Einladung zur Gemeinderatssitzung beginnt im Fall des § 2 Abs. 3 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung mit dem Zeitpunkt, zu dem das Mandat geendet hat, und im Übrigen mit dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat zu erfolgen hat."

21. Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 16 Abs. 3 ist“ *durch die Wortfolge* „§ 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 sind“ *ersetzt.*

22. Im § 32 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „(Magistratsdirektorin)“ *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung,“ *eingefügt.*

23. Nach § 32 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a bis 5e eingefügt:

„(5a) Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden können im Fall außergewöhnlicher Umstände Beschlüsse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen von der bzw. dem Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat.

(5b) Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine von der bzw. dem Vorsitzenden hiefür bekanntgegebene Adresse zu übermitteln; sie müssen im Fall der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Fall der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist.

(5c) Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat.

(5d) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist von der bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Frist in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Das Protokoll ist in die Verhandlungsschrift der nächsten Sitzung des Stadtsenats aufzunehmen.

(5e) Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht im Umlaufweg durchgeführt werden.“

24. § 32 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. die Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 3 Z 7 und 10 (jeweils ab einem Betrag von über 5.000 Euro), gemäß § 47 Abs. 3 Z 12 (ab einem Betrag von über 30.000 Euro) und gemäß § 47 Abs. 3 Z 13 (ab einem Betrag von über 30.000 Euro bei einem einmalig bedungenem Entgelt sowie ab einer Gesamtsumme von über 30.000 Euro bei mehrjährigen befristeten

Verträgen und bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen; bei Letzteren ist das Dreifache des jährlichen Entgelts als Bemessungsgrundlage für die Gesamtsumme heranzuziehen);“

25. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „Dreiviertelmehrheit“ *durch die Wortfolge* „einer Mehrheit von drei Vierteln“ *ersetzt.*

26. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die Stelle einer Vizebürgermeisterin bzw. eines Vizebürgermeisters oder eines sonstigen Mitglieds des Stadtsenats während der Amtsdauer frei, hat binnen vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen. Hinsichtlich der Fortführung der Geschäfte, der Ausübung des Stimmrechts und der Wahrnehmung der monokratischen Aufgaben als Mitglied des Stadtsenats gelten § 27 Abs. 1a und 1b sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bestimmung jenes Mitglieds des Stadtsenats, das diese Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen soll, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen ist. Wird die Stelle eines Mitglieds des Stadtrats frei, das einer Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Stadtrat zukommt, kann diese Fraktion ein Mitglied des Gemeinderats zur Ausübung des Stimmrechts bestimmen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzeigen.“

27. § 38 Abs. 4 entfällt.

28. Nach § 40 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Bezüglich des Wahlverfahrens findet § 28 sinngemäß Anwendung.“

29. Im § 40 Abs. 6 entfällt am Ende der Punkt und die Wortfolge „und ist diese Stelle in die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses (§ 40 Abs. 2 und 5) nicht einzurechnen.“ *wird angefügt.*

30. Dem § 40 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
„§ 15 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

31. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„**§ 42b**

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Die Stadt darf zum Zweck der Bearbeitung von Volksabstimmungen (§ 67), Volksbefragungen (§ 68) und Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen (§ 69) folgende Daten von

Personen, die diese Instrumente einbringen, beantragen, unterstützen oder abstimmen, verarbeiten: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die Stadt und die Landesregierung dürfen folgende Daten verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind:

1. von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister, von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten;
2. von Personen, die Aufsichtsbeschwerden oder sonstige Anbringen an die Stadt gerichtet haben bzw. von Personen, die von solchen Aufsichtsbeschwerden oder sonstigen Anbringen betroffen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Besitzmerkmale.

Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

(4) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Als Identifikationsdaten gelten bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

(7) Als Besitzmerkmale gelten Daten betreffend Immobilieneigentum und sonstige Grundbucheintragungen.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund sonstiger gesetzlicher und unionsrechtlicher Vorschriften bleibt von dieser Bestimmung unberührt.“

32. Dem § 44 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Übertretungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen.“

33. Im § 46 Abs. 1 wird in den Z 8 bis 12 sowie Z 15 jeweils der Betrag „60.000“ *durch den Betrag* „90.000“*, in der Z 14 der Betrag* „50.000“ *durch den Betrag* „75.000“ *sowie in der Z 16 der Betrag* „30.000“ *durch den Betrag* „45.000“ *ersetzt.*

34. Im § 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 wird jeweils das Wort „Betrag“ *durch das Wort* „Gesamtbetrag“ *ersetzt.*

35. Im § 46 Abs. 1 Z 16 und § 47 Abs. 3 Z 10 wird der Klammerausdruck „(Nachsicht)“ *durch die Wortfolge* „und Nachsicht“ *ersetzt.*

36. Im § 46 Abs. 1 Z 16 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Z 17 entfällt.

37. Im § 47 Abs. 3 wird in der Z 7 der Betrag „50.000“ *durch den Betrag* „75.000“*, in den Z 8, 12 und 13 jeweils der Betrag* „60.000“ *durch den Betrag* „90.000“ *und in der Z 10 der Betrag* „30.000“ *durch den Betrag* „45.000“ *ersetzt.*

38. Im § 47 Abs. 3 Z 13 wird nach dem Wort „Abschluß“ *das Wort* „oder“ *durch das Wort* „und“ *ersetzt.*

39. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„**§ 49a**

Hausrecht

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, soweit eine solche erforderlich wird.“

40. Im § 51 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Betrag „1.000“ *durch den Betrag* „1.500“ *ersetzt.*

41. Nach § 51 Abs. 3 Z 1 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) Angelegenheiten, die der Ermöglichung und der Erhaltung einer zeitgemäßen, insbesondere digitalisierten Verwaltungstätigkeit sowohl im Hinblick auf die Erbringung von Verwaltungsleistungen als auch im Hinblick auf magistratsinterne Strukturen und Abläufe dienen;“

42. § 51b Z 5 lautet:

„5. Haushaltsausgleich: der Saldo der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, wobei beim Wert der Einzahlungen zweckgebundene Mittel, die einer Rücklage zugeführt werden, in Abzug zu bringen sind;“

43. Im § 51b Z 10 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Verfügungsmittel: Mittelverwendungen, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist; sie können vor allem für die Bürgermeisterin bzw. den

Bürgermeister, für die Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister, für die Stadträtinnen bzw. Stadträte, für die Magistratsdirektorin bzw. den Magistratsdirektor und die Geschäftsbereichsdirektorinnen bzw. Geschäftsbereichsdirektoren vorgesehen werden."

44. § 52a Abs. 6 entfällt.

45. Dem § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Stadtsenat den Voranschlagsentwurf nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Voranschlagsentwurf ohne Vorlage durch den Stadtsenat dem Gemeinderat vorlegen."

46. § 53 Abs. 3 lautet:
„(3) Im Magistrat ist während der Amtsstunden vor der Beratung durch den Gemeinderat für zumindest eine Woche die öffentliche Einsicht in den Entwurf zu ermöglichen. Die Ermöglichung der Einsicht ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Einsichtsfrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen."

47. Im § 53 Abs. 5 und § 56 Abs. 9 wird das Wort „Homepage" *durch das Wort* „Internetseite" *ersetzt.*

48. Im § 55 Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:
„3. die Mittelverwendungen aus Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben, sofern sie im (Nachtrags)Voranschlag des vorangegangenen Haushaltsjahres festgesetzt wurden, im Ausmaß eines Zwölftels des Vorjahres pro Monat zu tätigen."

49. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Stadtsenat den Rechnungsabschluss nicht binnen zwei Wochen nach der Vorlage durch den Magistrat an den Gemeinderat weitergeleitet, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rechnungsabschluss ohne Vorlage durch den Stadtsenat dem Gemeinderat weiterleiten."

50. § 56 Abs. 4 entfällt.

51. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Magistrat ist während der Amtsstunden vor der Beratung durch den Gemeinderat für zumindest eine Woche die öffentliche Einsicht in den Rechnungsabschluss zu ermöglichen. Die Ermöglichung der Einsicht ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Einsichtsfrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen."

52. § 58 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Veranlagungen

1. bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S 338, oder einer öffentlichen Körperschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftraums, mit hundertprozentiger Kapitalgarantie bzw. in Form von täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten, sowie EURIBOR-gebundenen Termineinlagen, und
2. in Unternehmungen, an denen die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist."

53. Im § 73 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Verordnung" *die Wortfolge* „ganz oder teilweise" *eingefügt.*

54. Nach § 82 wird folgender § 83 eingefügt und der bisherige § 83 erhält die Bezeichnung „84":

„§ 83

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025;
2. Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 41/2026;
3. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
4. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
5. Unternehmensserviceportalgesetz - USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2021;

6. Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1, in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35."

Artikel VI
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z 9 ist in der Fassung dieses Landesgesetzes erstmals nach den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2027 anzuwenden.

(3) Kundmachungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu beenden.